

Vorsitzender Spiritus: Die Wünsche waren sehr verschieden. Es wurde auch 10 Uhr vorgeschlagen. (Rufe: 11 Uhr.)

Von unserer Seite ist kein Bedenken, daß wir Montag um 11 Uhr anfangen. Also Montag um 11 Uhr. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 3 Uhr 40 Minuten.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 15. März 1909.

Beginn 11 Uhr 10 Minuten.

1. Eingänge.
2. Antrag der Gemeindeordnungskommission zu dem Bericht und Antrags des Provinzialausschusses, betreffend den von der Königlichen Staatsregierung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523), und zu den zu diesem Beratungsgegenstande gehörigen Petitionen.
3. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Antrag von acht Kreisen auf Bereitstellung von Geldmitteln seitens der Provinz zur Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.
4. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Hochwasserschäden.
5. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen und eine Ersatzwahl für den Provinzialauschuß, und Vornahme der Wahlen.
6. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) und zu der dazu gehörigen Petition des Pfarrers in Muffendorf.
7. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Aufwendungen zu dem erweiterten Grunderwerbe am Rhein-Wefer-Kanal und zu dem Nachtrage zu diesem Berichte.
8. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Verbandes bergischer Verkehrsvereine in Elberfeld, welcher die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 8000 Mark für die Ausführung der Wegemarkierung des bergischen Landes beantragt.
9. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des pensionierten Straßenaufsehers Iske in Birkesdorf, welcher bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Straßenaufseher erdiente Zivilpension angerechnet, ihm letztere vielmehr ganz ausgezahlt werde.

10. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Eheleute Heinrich Meier in Derfchen, Bürgermeisterei Daaden, Kreis Altenkirchen, welche um Bewilligung einer Entschädigung für erlittenen Brandschaden ersuchen.
11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verwendung des Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
und
zum Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.
13. Antrag von 22 Abgeordneten, betreffend den der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf über anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindevaltungen in der Rheinprovinz — Druckfachen. Nr. 51 —.
14. Antrag der Wahlprüfungskommission zu den stattgehabten Ersatzwahlen in den Wahlkreisen Eöln-Stadt, Duisburg-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Merzig, Müllheim-Rhein-Land, Saarbrücken und St. Wendel.
15. Antrag der I. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
16. Antrag der II. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
17. Antrag der III. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
18. Antrag der IV. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll über die letzte Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden walten die Herren Landräte Fischer und von Schütz. (Unruhe, Glocke des Vorsitzenden.)

Meine Herren! Gestatten Sie mir ein Wort zur Tagesordnung! Ich habe mir erlaubt, zu der am Freitag festgesetzten Tagesordnung noch diejenigen Gegenstände hinzuzufügen, die für Dienstag vorgesehen sind. Das soll selbstverständlich nicht eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung bedeuten. Ich habe es nur getan, weil von einer Anzahl Herren, die in dieser Woche den Sitzungen des Herrenhauses in Berlin beizuwohnen wünschen, dies in Anregung gebracht wurde, und zwar auch lediglich nur für den Fall, daß die Tagesordnung, wie der Landtag sie für heute festgesetzt hat, sich in kürzerer Zeit erledigen lassen werde, als wir das ursprünglich angenommen haben. Also nur für diesen Fall sind die andern Gegenstände hinzugesetzt. Es soll aber keineswegs eine Aenderung der Tagesordnung bedeuten.

Das vorausgeschickt, gebe ich Ihnen von folgenden Eingängen Kenntnis:

Es haben sich für den Rest der Tagung entschuldigt: Herr Geheimrat Lueg wegen Krankheit, Herr Gutsbesitzer von Boch, Herr Geheimrat vom Rath, Herr Landrat Eichhorn, Herr Rentner Schürmann und Herr Krawinkel.

Sodann, meine Herren, ist noch eingegangen eine Petition der Provinzialbeamten bei dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Düsseldorf, in welcher sie hervorheben, daß die während des Jahres 1908 angestellten Sekretäre nach der vom Provinziallandtag genehmigten Besoldungsordnung am 1. April 1909 keine Einkommensverbesserung erfahren werden, wohl aber, da die für 1908 bewilligte Teuerungszulage von 200 Mark fortzufallen, eine Verschlechterung ihres Einkommens

eintreten würde. (Hört! Hört!) Diese Beamten bitten, das Anfangsgehalt der Sekretäre um die Höhe der fortfallenden Teuerungszulage von 200 Mark mindestens hinaufzusetzen.

Meine Herren! Eine Aenderung der vom Provinziallandtage festgesetzten Besoldungsordnung kann wohl bei dieser Lage nicht mehr in Frage kommen. Indes scheint mir die Petition doch insofern eine Beachtung zu verdienen, daß wir sie dem Provinzialausschuß überweisen können zur Prüfung und Erledigung eventuell durch einen billigen Ausgleich.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob dazu das Wort gewünscht wird.

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Kenvers: Meine Herren! Soviel ich die Petition übersehe, kann es sich nur um folgendes handeln: Die Herren haben im vorigen Jahre 200 Mark Teuerungszulage bekommen, die würde in diesem Jahre wegfallen, und doch beginnen sie mit demselben Satz von 2200 Mark. Auf der anderen Seite werden aber die 200 Mark dadurch wieder ausgeglichen, daß in diesem Jahre das Servis ja um vierhundert und soundsoviel Mark steigt. Es würde also vielleicht eine Verschlechterung der Bezüge der Beamten um 20 oder 23 Mark übrig bleiben. Da sind wir ja autorisiert, in solchen Fällen, einen gerechten Ausgleich zu treffen. Ich möchte glauben, daß das ein solcher Fall ist. Es kann sich ja nur um sehr wenige Beamte handeln.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neven DuMont.

Abgeordneter Dr. Neven DuMont: Meine Herren! Ich glaube, es wird ganz gut möglich sein, daß der Provinzialausschuß in einem einzelnen Falle, wie ihn der Herr Landeshauptmann eben angezogen hat, einen Ausgleich stattfinden läßt, gerade so wie wir ihm ja die Machtvollkommenheit gegeben haben, bei den höheren Beamten einzelnen Herren, die durch ganz besonders ungünstige Verhältnisse sehr spät in den Bezug des höheren Gehalts gekommen sind, eine oder zwei Zulagen vorab zu bewilligen. Wir können aber schwerlich dem Provinzialausschuß die Machtvollkommenheit geben, an den Grundgehältern, die wir hier festgesetzt haben, nun einseitig wieder zu ändern.

Die Petition aber wünscht, daß das Grundgehalt wieder hinaufgesetzt wird. Das kann meines Erachtens einseitig durch den Provinzialausschuß auf keinen Fall gemacht werden. Das wäre nur möglich, wenn hier der Landtag an der Besoldungsordnung, die Sie nach den Beschlüssen der I. Fachkommission hier einstimmig gutgeheißen hatten, jetzt noch wieder Aenderungen vornähmen. Ich glaube, aber auch das ist unmöglich, und deshalb wird wahrscheinlich wohl dieser Petition, jedenfalls in dem gegenwärtigen Landtag eine Folge nicht gegeben werden können.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Eine Aenderung der Besoldungsordnung ist ja auch wohl nicht nach den Ausführungen des Herrn Landeshauptmanns beabsichtigt. Es dürfte sich handeln um einen billigen Ausgleich, falls in der Besoldungsordnung für einzelne von den Beamten eine Härte liegen würde, und insofern könnte doch die Petition dem Provinzialausschuß überwiesen werden. Das findet ja auch die Zustimmung des Herrn Berichterstatters über die Besoldungsordnung, des Herrn Dr. Neven. Darf ich also annehmen, daß Sie in diesem Sinne beschlossen haben? — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle das fest.

Meine Herren! Ich erteile dann das Wort dem Herrn Abgeordneten Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der von mir in der vorigen Woche angekündigte Besuch der Provinzialanstalt in Braunweiler hat am Sonnabend unter Beteiligung von 24 Mitgliedern stattgefunden, und die Besuchenden haben mir den Auftrag gegeben, Ihnen zu sagen, daß der Besuch sie alle in hohem Maße befriedigt hat. Wir fanden die Anstalten in einer musterhaften

Ordnung, die nur für unseren Besuch herzustellen ganz unmöglich gewesen wäre. Alle Räume machten den aller saubersten und besten Eindruck, und wir haben von der ganzen Anstalt — die wir leider nicht vollständig haben sehen können, obwohl wir drei Stunden auf den Besuch verwandt haben — den Eindruck gehabt, daß dort mit ebenso großer Ordnung wie mit weiser und liebevoller Fürsorge für die Insassen gewirkt wird. Ich kann alle Mitglieder nur bitten, Gelegenheit zu nehmen, diese größte und wirklich wundervolle Anstalt der Provinz zu sehen.

Was uns besonders erfreut hat, das ist, einen Einblick in den Betrieb gewonnen zu haben, der ja auch das Interesse der Provinz in finanzieller Beziehung sehr nahe berührt. Zu unserm Erstaunen haben wir gehört, daß dort ein Umsatz von einer ganzen Million erzielt wird, und ich, als Fabrikant, habe zu meiner Freude gesehen, daß man auch in der Weise kaufmännisch richtig verfährt, indem man für die dortigen Anstalten die besten Maschinen anschafft, was doppelt wertvoll ist, weil man mit minderwertigen Kräften zu arbeiten hat.

Also wir sind von Brauweiler mit dem Eindruck geschieden, daß auch dort die Provinzialverwaltung sich ein sehr wertvolles Denkmal gesetzt hat, das zu sehen, alle interessieren wird.

Vorsitzender Spiritus: Wir kommen dann zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung: Antrag der Gemeindeordnungskommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den von der Königlichen Staatsregierung zur gutachtlichen Äußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, und zu den zu diesem Beratungsgegenstande gehörigen Petitionen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Loxten und Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Lembke.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen zuvor noch mitteilen, daß der Herr Kommissar des Herrn Ministers des Innern wegen dringender dienstlicher Geschäfte gestern hat abreisen müssen. Der Herr Geheimrat Freund hat mich indes ersucht, Ihnen sein lebhaftes Bedauern darüber mitzuteilen. Gleichzeitig kann ich Ihnen sagen, daß in der Kommission in Anwesenheit des Herrn Ministerialkommissars die einzelnen Punkte sehr eingehend erörtert worden sind und daß der Herr Ministerialkommissar Gelegenheit genommen hat, über alle Fragen, die in Betracht kommen, in ausführlichster Weise Auskunft zu erteilen.

Ich gebe nun zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Loxten:

Meine Herren! Die von Ihnen gewählte Gemeindeordnungskommission hat am Sonnabend 4 $\frac{1}{2}$ Stunden im Beisein des Herrn Regierungskommissars getagt und mich zu ihrem Berichterstatter bestellt. Bei der Kürze der Zeit zwischen dem Schluß der Kommissionsitzung und dem Beginn der heutigen Sitzung ist es mir leider nicht möglich gewesen, ein eingehendes schriftliches Referat auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen. Ich bitte deshalb im vorhinein um Ihre Nachsicht, wenn ich von der Fülle des Stoffes diesen oder jenen Teil nicht so gründlich bearbeiten sollte, wie Sie es erwarten, oder diese oder jene Frage zu beleuchten vergessen sollte.

Sie werden mir gestatten, vorab einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der rheinischen Landgemeindeverfassung zu werfen.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts wurde die Verfassung der Rheinischen Landgemeinden geregelt durch zwei französische Gesetze aus den Jahren 1800 und 1802. Diesen beiden Gesetzen lag die sogenannte Municipalverfassung zugrunde. Zwar war die Rheinische Landgemeinde ein öffentlich rechtlicher Verband und als solcher Träger von Rechten und Pflichten. Aber ihr Selbst-

verwaltungsrecht war unendlich klein. Die Gemeinde war mehr ein staatlicher Verwaltungsbezirk, der Munizipalrat mehr eine Behörde zur Abgabe eines Gutachtens an den verwaltenden Maire. Dieser herrschte mehr oder weniger unumschränkt. Durch das Gesetz vom Jahre 1802 wurde es ermöglicht, mehrere Gemeinden zu einer Mairie zusammenzufassen, der Vorgängerin der heutigen Bürgermeisterei. Das Verwaltungssystem als solches blieb unverändert.

Im Jahre 1845 wurde dann die Gemeindeordnung vom 23. Juli erlassen, welche unter Beibehaltung der Einrichtung der Gemeinden und Bürgermeistereien die Selbstverwaltungsrechte der rheinischen Landgemeinden wesentlich erweiterte. Dieses Gesetz hat nicht lange Geltung behalten, denn nach Emanation der noch geltenden preussischen Verfassung wurde am 11. März 1850 eine Landgemeinde- — oder ich muß mich verbessern — eine Gemeindeordnung eingeführt, welche gleichmäßig für Stadt und Land der ganzen damaligen preussischen Monarchie gelten sollte. Diese Gemeindeordnung hat niemals in allen Bürgermeistereien des Rheinlandes vollständige Geltung erlangt. Sie ist bürgermeisterei- und gemeindeweise eingeführt und in 13 Bürgermeistereien niemals in Kraft getreten. Nachdem die Wogen des Jahres 1848 sich geglättet hatten, erkannte man, daß es falsch war, die Gemeindeverfassung im ganzen Staate gleich zu machen. Man sah ein, daß den verschiedenartigen Entwicklungen der Provinzen und der in ihnen tätigen Berufsgruppen Rechnung getragen werden müsse, und man hob im Jahre 1853 die Gemeindeordnung von 1850 wieder auf. In den Gemeinden, in denen sie eingeführt war, lebte sie fort bis zum Jahre 1856, wo durch Gesetz vom 15. Mai die rheinische Landgemeindeordnung in den Grundlagen, die sie noch heute hat, eingeführt wurde. Seit dem Jahre 1856 hat die rheinische Landgemeindeordnung Abänderungen nur erfahren, einmal durch die rheinische Kreisordnung vom Jahre 1888, und zwar durch diese sehr tiefgreifende und wesentliche, und zum andern durch eine Reihe von Gesetzen, welche für den ganzen preussischen Staat erlassen waren. Das waren das Landesverwaltungs-gesetz, das Zuständigkeitsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, das Kommunalabgaben- und Kommunalbeamten-gesetz und endlich das Gesetz wegen Bildung der Wählerabteilungen bei Gemeindevahlen vom Jahre 1900.

Die Staatsregierung ist jetzt zu dem Entschluß gekommen auf Grund einer Anregung, welche vor zwei Jahren im Abgeordneten-hause in Berlin gegeben war, an eine teilweise Aenderung der Vorschriften der rheinischen Landgemeindeordnung heranzutreten.

Ihnen liegt, meine Herren, in der Druck-sache 30 der Entwurf des Gesetzes vor, welches die Staatsregierung den Kammern in Berlin vorlegen will, und daneben der Vorschlag, welchen unser Provinzial-ausschuß zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu machen hat.

Um mein Referat abkürzen zu können, darf ich wohl von der Reihenfolge der Artikel, wie sie im Entwurf aufgezählt sind, abweichen und diejenigen vorwegnehmen, welche weder im Provinzial-ausschuß, noch in der von Ihnen gewählten Kommission zu tiefgreifenden Erörterungen und Abänderungswünschen Veranlassung gegeben haben. Es sind dies die Artikel 1, 4 und 6.

Der Artikel 1 hebt die Vorschrift der geltenden Gemeindeordnung auf, welche die Führung einer Gemeinderolle vorschreibt. Diese Vorschrift hat sich überall als veraltet erwiesen, sie ist tatsächlich schon in vielen Gemeinden nicht mehr gehandhabt worden. Der Artikel 4 (Seite 11 der Druck-sache) will zunächst durch eine Aenderung des § 64 den nicht mehr zeitmäßigen Zustand beseitigen, daß an Stelle eines Gemeinderates der Kreis-ausschuß in Gemeindeangelegenheiten beschließt, wenn zweimal hintereinander der Gemeinderat nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen-gekommen ist. Diese Neuerung ist sowohl vom Provinzial-ausschuß, wie von Ihrer Kommission einstimmig als durchaus zweckmäßig anerkannt worden. Der Artikel 6 bestimmt den Zeitpunkt, an

welchem eventuell die Novelle zur Landgemeindeordnung in Kraft treten soll, auf den 1. Oktober 1909. Bedenken hiergegen sind nirgends geltend gemacht worden.

Ich kehre nunmehr zum Artikel 2 zurück. Der Artikel 2 will 3 Paragraphen der geltenden Landgemeindeordnung abändern, und zwar die §§ 46, 55 und 58. Auch hier gestatte ich mir, die beiden letzten als die einfacheren und diejenigen, welche zu größeren Erörterungen keine Veranlassung gegeben haben, vorwegzunehmen.

Nach den gegenwärtig zu Recht bestehenden Vorschriften müssen auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Stichwahlen bei Wahlen zum Gemeinderat in unmittelbarem Anschluß an die erste Wahl vorgenommen werden. In den größeren Landgemeinden hat sich dieser Wahlmodus als äußerst umständlich und unzweckmäßig erwiesen. Die Novelle schafft das neue Recht, daß sowohl in unmittelbarem Anschluß, wie längstens innerhalb einer Woche nach der Vornahme der Hauptwahl die Stichwahl vorgenommen werden kann. Das ist der Inhalt des § 55.

Der neue § 58 bringt veränderte Vorschriften über die Einführung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder. Der geltende Paragraph sagte einfach: die Gewählten sind einzuführen, der neue schreibt vor, daß sie zum 1. Januar eingeführt werden sollen. Der Provinzialausschuß hat zu diesem Paragraphen eine Aenderung vorgeschlagen. Sie beruht, wenn ich die Ausführungen des Provinzialausschusses richtig verstanden habe, auf folgender Erwägung. Sind mehrere Gemeinderatsmitglieder gewählt, so kann der Fall eintreten, daß der Gemeinderat, d. h. der alte nur einige Wahlen als gültig anerkennt. In diesem Falle würde nur ein Teil der Neugewählten eingeführt werden können und ein Teil der Alten würde, damit der Gemeinderat arbeitsfähig bleibt, dem Gemeinderat noch weiter angehören müssen. Um hier Streit darüber auszuschließen: wer soll darin bleiben, wer muß ausscheiden, schlug der Provinzialausschuß vor, diejenigen darin zu lassen, welche bei der letzten Wahl die größere Stimmenzahl auf sich vereinigt hatten. Der Herr Regierungskommissar machte dem gegenüber geltend, daß er ein dringendes Bedürfnis für die Ergänzung des neuen § 58 nicht anerkennen könne, und daß es auf alle Fälle schwierig sein würde, nach drei Jahren noch festzustellen, wer hat vor drei Jahren von den dem Gemeinderat angehörenden Personen die größere Stimmenzahl bekommen, wer die geringere. Auch die Fassung des Provinzialausschusses würde also Streit über die Frage, wer an erster Stelle drinzubleiben hat, nicht ausschließen. Diesen Erwägungen schloß sich Ihre Kommission an und beließ es für die in Aussicht genommene Aenderung des § 58 bei dem Vorschlag der königlichen Staatsregierung.

Ich komme nun, meine Herren, zum § 46, welcher die schwierige Frage des Meistbegütertenrechts neu regeln will. Wie Ihnen aus der Durchsicht der Drucksache 30 bekannt, ist die Notwendigkeit, sich mit dem Meistbegütertenrecht zu befassen, dadurch hervorgetreten, daß in einer nicht kleinen Zahl von Gemeinden, namentlich am Niederrhein, die Zahl der Meistbegüterten erheblich größer geworden ist, als die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderats, daß diese Meistbegüterten hin und wieder nicht zu Sitzungen gekommen sind, so daß ein beschlußfähiger Gemeinderat mehrfach nicht zusammenzubringen war, und daß endlich das geltende Recht über den Erwerb des Meistbegütertenrechts auch solche Elemente mit diesem Privileg bedachte, welche als konservative, fest mit der Gemeinde verwachsene Elemente nicht angesehen werden konnten, speziell die Baupespekulanten, die mit fremdem Geld große Mietkasernen in industriellen Ortschaften bauten und fast lediglich durch die auf ihre Mietkasernen entfallende Gebäudesteuer zu mehr als 150 Mark an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt waren und deshalb dem Stande der Meistbegüterten angehörten.

Ob ich die grundsätzliche Frage erörtere, ob es opportun ist, das Privilegium der Meistbegüterten überhaupt aufrecht zu erhalten, darf ich Ihnen wohl auseinandersetzen, auf welchem

Wege die Kommission dazu gekommen ist, die Regierungsvorlage in Abweichung von den Vorschlägen des Provinzialausschusses wieder herzustellen.

Die Regierungsvorlage — ich bitte, Seite 8, der Ihnen vorliegenden Druckfache aufzuschlagen — bestimmt im ersten Absatz die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen fortan jemand noch Meistbegüterter sein kann. Sie weichen vom gegenwärtigen Rechte insofern ab, als von den 150 Mark Steuerleistung, welche die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Klasse der Meistbegüterten bilden, mindestens 75 Mark auf die Grundsteuer entfallen müssen. Der Absatz 2 schränkt die Zahl der Meistbegüterten auf die Hälfte der gewählten Verordneten ein. Sind mehr Meistbegüterte vorhanden, so müssen soweit nötig, diejenigen mit der niedrigsten Grundsteuer ausscheiden.

Hierzu liegen zwei Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses vor. Der Erste will das Ausscheiden nicht von der Höhe der Grundsteuer, sondern zunächst von der Innehabung eines Wohnsitzes in der Gemeinde abhängig machen. Diesen Vorschlag hat die Kommission verworfen. Sie kam zu der Ueberzeugung, daß bei einer Regelung des Ausscheidens auf Grund des Wohnsitzes unter Umständen gerade diejenigen aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden könnten, welche den größten Grundbesitz haben, und vielleicht infolge Befestigung des Grundbesitzes die längste Zeit mit der betreffenden Gemeinde geschichtlich verwachsen sind. Eine solche Festsetzung wäre für diese Herren hart. Zudem vertrat die Kommission die Ansicht, daß ohnehin die Vorschrift des Ausscheidens einiger Meistbegüterten nur in wenigen Gemeinden praktisch werden würde, und daß in diesen Gemeinden der Vorschlag der Staatsregierung, lediglich nach der Höhe der Grundsteuer das Ausscheiden zu regeln, der zweckmäßigere wäre.

Dann will der Provinzialausschuß dem § 46 einen dritten Absatz hinzugefügt sehen. In diesem Absatz 3, den Sie auf Seite 9 abgedruckt finden, ist vorgesehen, daß in Gemeinden, die bei der letzten Volkszählung weniger als 1500 Einwohner gehabt haben und deren Gewerbesteuer in einem bestimmten Prozentsatz zum Grundsteuerjoll steht, durch Ortsstatut die Vorschrift des Absatz 2, wonach die Zahl der Meistbegüterten nicht mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten Gemeinderäte betragen soll, wieder aufgehoben werden kann. Auch diesem Vorschlag vermochte die Kommission nicht beizutreten. Sie hielt es nicht für angemessen, eine neue Differenzierung der Gemeinden in Ansehung des Meistbegütertenrechtes einzuführen.

Aus dem Antrage der Gemeindeordnungskommission unter I A (siehe Druckfache Nr. 53) werden die Herren ersehen, daß die Kommission dagegen einen neuen Zusatz beschlossen hat, welcher lautet:

„Die hiernach zur Ausübung des Meistbegütertenrechtes Berufenen werden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt. Die Feststellung bleibt in Kraft bis zu den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen.“

Diese Vorschrift erstrebt, nach Möglichkeit Streit darüber auszuschließen, wer denn von den Meistbegüterten dem Gemeinderat für eine gewisse Dauer anzugehören hat. Die Kommission nahm diesen Zusatzantrag, der von einem in den Vorschriften der Gemeindeordnung besonders erfahrenen Mitgliede ausging, einstimmig an.

Das, meine Herren, ist die Struktur, die der § 46 auf Grund der Kommissionsverhandlungen erhalten hat.

Nun lag zu diesem § 46 eine lange Reihe Anträge vor, über die ich Ihnen noch Auskunft zu geben habe.

Ein Antrag wünschte, es sollten die Meistbegüterten, wie sie fortan auf Grund der neuen Fassung des § 46 festgestellt sein werden, in unbegrenzter Zahl dem Gemeinderat hinzutreten können.

Um aber Verhandlungsunfähigkeit des Gemeinderats durch den Zutritt einer so großen Anzahl von Meistbegüterten möglichst auszuschließen, sollte bei Ermittlung der Beschlussfähigkeit die Zahl der Meistbegüterten überhaupt nicht in Anrechnung kommen. Dieser Antrag, meine Herren, ist abgelehnt, wenn ich die Kommissionsverhandlungen richtig verstanden habe, aus dem Gesichtspunkte heraus, daß man ein Uebergewicht der Meistbegüterten in den einzelnen Gemeinderäten in so hohem Maße, wie es dieser Antrag zur Folge gehabt hätte, nicht zulassen wollte.

Ein anderer Antrag, meine Herren, zielte darauf ab, das Meistbegütertenrecht nicht nur auf Grund einer Steuerleistung an Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch auf Grund einer Steuerleistung an Gewerbesteuer zu verleihen. Dem hielt der Herr Regierungskommissar entgegen, daß die königliche Staatsregierung in Erwägungen eingetreten sei, ob das Privileg der Meistbegüterten zu erhalten sei. Diese Frage habe die königliche Staatsregierung bejaht. Nicht aber sei die königliche Staatsregierung in eine Erwägung darüber eingetreten, ob das Privileg noch zu erweitern sei. Der Herr Regierungskommissar warnte davor, durch einen Kommissionsbeschluß eine Erweiterung anzubahnen, denn, wenn ich ihn richtig verstanden habe, glaube er kaum, eine Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu einer solchen Erweiterung in Aussicht stellen zu können. Diese Erklärungen des Herrn Regierungskommissars bewogen einen Teil derjenigen Herren, die vielleicht auf die Ausdehnung des Meistbegütertenrechtes auf industrielle und kaufmännische Unternehmungen Gewicht gelegt haben, von ihrem Plane Abstand zu nehmen. Infolgedessen ist der Antrag zurückgezogen.

Ein anderer Antrag, meine Herren, ging dahin — und er wurde nicht nur beim § 46, sondern auch bei dem später zu erörternden § 62 wieder vorgebracht — die rheinischen Landgemeinden nach ihrer Größe grundsätzlich verschieden zu behandeln, also neben der bisher bestehenden Einteilung der Gemeinden überhaupt in Städte und Landgemeinden für letztere noch eine Untereinteilung zu schaffen in größere und kleinere Landgemeinden. Vor diesem Plan warnte der Herr Regierungskommissar sehr eindringlich, da in keiner anderen Landgemeindeordnung der Monarchie eine derartige Einteilung vorgenommen sei. Er glaubte auch kaum, daß die Entwicklung, die die Landgemeinden im Rheinland genommen haben, dazu zwingt, hier eine Ausnahme zu machen. Für diejenigen Landgemeinden, die einen wirklich städtischen Charakter angenommen haben, ist die Möglichkeit eröffnet, Stadtrechte zu erwerben. Diese Möglichkeit hängt nur ab von königlicher Genehmigung nach zuvoriger Anhörung des Provinziallandtags. Der Herr Regierungskommissar machte darauf aufmerksam, wenn jetzt zwischen Landgemeinden und Städten noch eine Mittelstufe der größeren Landgemeinden eingeführt würde, so würde wahrscheinlich künftig den Gemeinden, welche die Verleihung der Stadtrechte nachsuchten, zunächst anheimgestellt werden, in die Rechtsstellung überzutreten, welche der Antragsteller größeren Landgemeinden zuweisen wollte. Es würde also der Uebergang zur Städteverfassung wesentlich erschwert werden. Begründet war der Antrag zum Teil damit, daß die Kommunalaufsicht, welche gegenwärtig auf allen Landgemeinden lastet, für die Entwicklung größerer, mehr industrieller Landgemeinden ein großer Hemmschuh sei. Dem hielt der Herr Regierungskommissar entgegen, die Erfahrung habe gezeigt: je größer die Landgemeinden werden, je tüchtigeres sie leisten, um so vorsichtiger und zurückhaltender werde auf der anderen Seite auch die Kommunalaufsicht. Er könne also nicht als Regel anerkennen, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Kommunalaufsicht über die Landgemeinden einen zwingenden Grund bilde, die größeren Landgemeinden mit besonderen Rechten zu bedenken.

Infolgedessen hat die Kommission den Vorschlag, die Rechtsstellung der größeren und kleineren Landgemeinden verschiedenartig zu gestalten, abgelehnt.

Endlich, meine Herren, wurde der Antrag gestellt, das Meistbegütertenrecht ganz aufzuheben. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß in der Regel die Meistbegüterten auch stimm- und wahlberechtigt in der ersten Wählerklasse sein und durch diese in den Gemeinderat berufen würden, so daß sie den ihnen zuerkennenden Einfluß auf diesem Wege erlangen könnten. Dem wird entgegen zu halten sein, daß in vielen und gerade in den großentwickelten Landgemeinden die Veranlagung zu 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer oder aber die Leistung des doppelten und dreifachen Betrages dieser Summe für den Fall, daß die Gemeindesteuerzuschläge sehr hoch sind und ein Einkommen aus einem Grund- und Gebäudebesitz, der zu 150 Mark veranlagt ist, durchaus nicht eine Garantie dafür bieten, daß der Eigentümer in die erste Wählerklasse hineinkommt. Wo hohe Gebäude- und Gewerbesteuerzuschläge erhoben werden, wo ertragreiche kaufmännische und industrielle Unternehmungen bestehen, da wird der Grundbesitz sehr häufig nicht in der ersten Wählerklasse vertreten sein und dann vielleicht überhaupt nicht die gebührende Beachtung im Gemeinderat finden. Der Antrag auf Beseitigung des Meistbegütertenrechts wurde deshalb auch von der Kommission verworfen.

Ich darf, ohne irgend einem Kommissionsmitgliede zu nahe zu treten, feststellen, daß die weit überwiegende Mehrheit der Kommissionsmitglieder, insbesondere auch die Herren von der Großindustrie, anerkannt haben: bei der fluktuierenden Bevölkerung, welche sich auf Grund der großartigen industriellen Entwicklung in vielen Gemeinden des Rheinlandes niedergelassen hat, ist es dringend notwendig, daß die altangesessene Bevölkerung, diejenige, die seit Generationen durch ihren Grundbesitz fest mit der Einzelgemeinde verwachsen ist, eine bevorrechtigte Vertretung im Gemeinderat behält. Gerade in einer Zeit, wo die Neigung zur Gleichmacherei besteht, müssen in der Geschichte begründete Einflüsse des Grundbesitzes auf die Gestaltung des Gemeindelebens als berechtigt anerkannt und erhalten werden. Der Grundbesitz, der das Meistbegüterten-Recht genießt, liegt meistens in der Hand von Familien, welche seit vielen Generationen in ihren Gemeinden wohnen. Diese Familien bilden, ohne den anderen Ständen zu nahe treten zu wollen, ein konservatives, staats-erhaltendes Element. Durch Erzählung von Vater auf Sohn wird in diesen Familien die Tatsache, die vielen und namentlich den fluktuierenden Elementen aus dem Sinn gekommen ist, die aber für die Erhaltung vaterländischer, patriotischer Gesinnung sehr wesentlich ist, im Gedächtnis lebendig und den anderen Gemeindegliedern wirksam vor Augen gehalten: daß, solange seit Beginn des vorigen Jahrhunderts der Hohenzollernaar seine schirmenden Fittiche über das ganze Rheinland gebreitet hat, kein Feind die Erträge des Fleißes der Bauern und der Gewerbetreibenden genossen hat und daß die Entwicklung der rheinischen Landgemeinden, wie der Stadtgemeinden, die Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie in ihnen auch ein Beweis für die Wahrheit des kleinen Dichterwortes ist:

„Der Adler Preußens wendet sich zum Lichte,
Schwer ist sein Flug, er trägt die Weltgeschichte.“

Meine Herren! Nachdem so der § 46 erledigt ist, komme ich zu Artikel 3. Der Artikel 3 will dem § 62 einen neuen Absatz hinzufügen. Der § 62 der alten Landgemeindeordnung regelt den Hergang in den Sitzungen des Gemeinderats. Daneben besteht noch zu Recht der Landtagsabschied vom Jahre 1847, durch welchen festgelegt ist, daß die Sitzungen der Gemeinderäte nicht öffentlich sein dürfen. Diese Vorschrift findet auch analoge Anwendung auf die Landbürgermeistereien. Die königliche Staatsregierung hat einen Zusatz zu diesem § 62 in Vorschlag gebracht, welcher beschränkte Öffentlichkeit für alle Gemeinderatsitzungen einführt, und zwar sollen an diesen Sitzungen teilnehmen dürfen alle männlichen großjährigen Mitglieder der Gemeinde, welche zu den

Gemeindeabgaben herangezogen werden. Vorbehalten wird die Möglichkeit für gewisse Gegenstände die Öffentlichkeit auszuschließen.

In der Kommission hat dieser, dem § 62 zuzufügende Absatz 2 eine neue Fassung erhalten. Die Kommission hat den ersten Satz durch die Vorschrift ersetzt, daß die Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich sein sollen, wenn die Gemeinde nach der letzten Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hat, öffentlich aber und zwar unbeschränkt öffentlich, wenn die Gemeinde mehr als 5000 Einwohner hat.

Außerdem hat die Kommission der Regierungsvorlage 2 weitere Absätze, 3 und 4, nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses hinzugefügt, durch welche die Handhabung einer Sitzungs-polizei gewährleistet werden soll. Mit den letzten beiden Absätzen hat sich der Herr Regierungskommissar einverstanden erklärt. Gegen die von der Kommission beschlossene Aenderung des ersten Satzes im Absatz 2 hat er Bedenken geltend gemacht.

Meine Herren! Der Wunsch, Öffentlichkeit für die Gemeinderatsitzungen einzuführen, ist wesentlich damit begründet worden, daß in fast allen übrigen Landgemeindeordnungen, so namentlich auch in der östlichen, Öffentlichkeit für die Gemeinderatsitzungen, und zwar beschränkte Öffentlichkeit, zugelassen sei. Daneben haben einige größere Landgemeinden, in denen eine vorwiegend industrielle Bevölkerung wohnt, den Wunsch, daß die Bürgerschaft an den Verhandlungen des Gemeinderats und seinen Beschlußfassungen regeren Anteil nehmen kann. Für diese größeren, mehr Städtecharakter tragenden Gemeinwesen hat die Kommission die Frage, ob ein Bedürfnis zur Einführung der Öffentlichkeit vorliegt, bejaht. Die Zahl „5000“ ist als Unterscheidungsgrenze gewählt worden, weil viele kleinere rheinische Ortschaften, welche Stadtrechte besitzen, ungefähr diese Einwohnerzahl haben, und weil diese kleinen Ortschaften auf Grund der Städteordnung Öffentlichkeit für ihre Stadtratsitzungen genießen. Dagegen konnte sich die Kommission mit der Einführung der Öffentlichkeit der Sitzungen in den ländlichen Gemeinden unter 5000 Einwohnern nicht befreunden. Es wurde unumwunden in der Kommission anerkannt, daß die rheinische Landwirtschaft in hoher Blüte steht und zwar ganz besonders in den Gemeinden des Niederrheins. Einer näheren Begründung wird diese Feststellung kaum bedürfen, denn es muß anerkannt werden, daß gerade am Niederrhein, wo Industrie und Landwirtschaft in engster Berührung nebeneinander schaffen, besonderes Verständnis für den landwirtschaftlichen Beruf dazu gehört, um dem Acker noch einen lohnenden Ertrag abzugewinnen, besonderes Verständnis namentlich deshalb, weil durch die Gemengelage mit der Industrie die Arbeiterfrage von Tag zu Tag für die Landwirte schwieriger geworden ist. Dieser Schwierigkeit ist die niederrheinische Landwirtschaft durch Einführung allermodernerster Betriebsweisen und Betriebsmittel Herr geworden, und insolgedessen ist der einzelne rheinische Landwirt am Niederrhein jedenfalls reif, voll und ganz seinen Platz in der Selbstverwaltung auszufüllen, auch mit dem Bewußtsein der Verantwortung für die Geschicke der Gemeinde und mit dem Willen, diese Verantwortung zu tragen.

Aber, meine Herrn, die Kommission konnte sich nicht verhehlen, daß in einem großen Teile der Provinz, in den ärmeren gebirgigen Gegenden die Einführung der Öffentlichkeit eine Förderung des Gemeindelebens wohl kaum bedeuten würde. Ich darf, um hier bereitere Zeugnisse anzuführen, wenn der Herr Präsident gestattet, kurz verlesen, was der Provinzialausschuß zu dieser Frage sagt:

„Sodann muß man immerhin bedenken, daß in den engen Verhältnissen, wie sie in kleinen Gemeinden bestehen, durch die Öffentlichkeit der Beratungen manches Mitglied so eingeschüchtert und an der Äußerung und Betätigung seiner Meinung gehindert wird, daß ein objektives Mitarbeiten unmöglich wird. An sich mag man die Öffent-

lichkeit der Verhandlungen als das Ideale betrachten, das Urteil darüber, ob sie praktisch ist, kann nur nach den Verhältnissen, wie sie nun einmal in kleinen Gemeinden vielfach sind, gefällt werden und ist bei denen, die diese Verhältnisse kennen, verneinend."

Der Provinzialausschuß hatte auf Grund dieser Erwägungen vorgeschlagen, daß keine unbedingte Öffentlichkeit zugelassen werden sollte.

Dann habe ich die Nr. 7 des zweiten Jahrganges der Rheinisch-Westfälischen Gemeindezeitung zu Gesicht bekommen, worin ein mit B. unterschriebener Verfasser ausführt:

"Die Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen wäre heute nur dazu geeignet, dem Bürgermeister und den Gemeindeverordneten die Abwicklung der Geschäfte zu erschweren und mehr Unzufriedenheit in der Gemeinde zu schaffen, als vielleicht heute ohne Grund schon vorhanden ist. Auf der andern Seite würden manche Gemeindeverordneten auf die Öffentlichkeit zuviel Rücksicht nehmen und in ihrem Urteil nicht mehr frei und unparteiisch bleiben."

Die Kommission hat daher, zumal da die Gebirgsgegenden im Gesetz nicht anders behandelt werden können wie die Tiefebene, nicht verkennen können, daß es richtiger ist, mit der, von keiner Seite als ein dringendes Bedürfnis empfundenen Einführung der Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen noch zu warten, bis auch in den gebirgigen und landwirtschaftlich noch nicht so hoch entwickelten Gemeinden des Südens, die Bevölkerung wirtschaftlich erstarkt ist, und bis die einzelnen bäuerlichen Besitzer durch Beseitigung beispielsweise der Gemengelage der Grundstücke voneinander unabhängig sein werden. Erst dann wird auch in den Gemeinderäten des südlichen Teiles der Provinz eine vollständig unbefangene, vom Nachbar nicht beeinflusste, lediglich das öffentliche Gemeinwohl im Auge habende und auf den Fortschritt abzielende Gemeindeverwaltung durch die Gemeinderäte gesichert sein.

Meine Herren! Hiermit wären diejenigen Punkte erledigt, welche in der Vorlage der Königlichen Staatsregierung Ihrer Entscheidung unterbreitet sind. Darüber hinaus hat der Provinzialausschuß auf Seite 7 der Drucksache 30 an die Königliche Staatsregierung die Bitte gerichtet, in eine Aenderung des § 6 der Landgemeindeordnung zu willigen, der Bestimmungen darüber enthält, wie Landgemeinden untereinander und mit Stadtgemeinden oder Teilen von solchen vereinigt werden können. Der Provinzialausschuß hat gebeten, die Königliche Staatsregierung möge dem § 6 die gleiche Fassung geben, wie sie in der östlichen Landgemeindeordnung der § 1 enthält. Der Herr Regierungskommissar hat diesem Vorschlage des Provinzialausschusses widersprochen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach keinem Gemeindeverfassungsgesetz Preußens die Vereinigung mehrerer Landgemeinden oder der Teile von solchen, sowie die Vereinigung von Landgemeinden mit Städten leichter sei als nach den rheinischen Gemeindeverfassungsgesetzen, der Städteordnung und der Landgemeindeordnung. Hier bedarf es nur bei Städten der Anhörung der Vertretung, bei Landgemeinden der Anhörung der Meistbeteiligten — ich betone, meine Herren, Anhörung, nicht Zustimmung — und im übrigen königliche Genehmigung. Dagegen müssen nach der östlichen Landgemeindeordnung die Vertretung oder die Gemeindeberechtigten ihre Zustimmung zur Verbindung mehrerer Gemeinden geben, und diese Zustimmung kann nur auf einem umständlichen Wege ergänzt werden. Zur Erteilung der Zustimmung treten in Bewegung der Kreisausschuß, der Ober-Präsident und sodann das gesamte Staatsministerium. Der Herr Regierungskommissar wies daraufhin, daß die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, wie in vielen Fällen im Rheinlande die königliche Genehmigung zur Vereinigung mehrerer Gemeinden erteilt ist, obwohl die

angehörten Meistbeerbtten einstimmig sich gegen die Vereinigung ausgesprochen hatten. Der Herr Minister — so erklärte der Herr Regierungskommissar — stände den Vereinigungswünschen vollständig objektiv gegenüber, und er wisse keinen besseren und leichteren Weg, die Vereinigung herbeizuführen, als den bereits im § 6 der rheinischen Landgemeindeordnung vorgesehenen. Infolgedessen hat der Provinzialausschuß diesen Teil seiner Vorschläge zurückgezogen.

Meine Herren! Es liegt Ihnen nun noch eine ganze Reihe von Petitionen vor, die sich auf Abänderung von Bestimmungen beziehen, die entweder in der rheinischen Landgemeindeordnung enthalten sind oder mit ihr in Verbindung stehen. Diese Petitionen werde ich erörtern, wenn die Vorschläge zu II Würdigung gefunden haben. Unter der Ziffer II der Vorschläge der Kommission ist Ihnen empfohlen, dem § 33 der Gemeindeordnung folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Ingleichen sind zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

Die Anregung zu diesem Beschlusse ist von namhaften industriellen Herren Mitgliedern der Kommission gegeben worden, und sie hat dazu geführt, daß der Herr Regierungskommissar die Rechtslage, welche im preussischen Staate bezüglich der Zulassung industrieller Gesellschaften zum Gemeinderecht besteht, eingehend dargelegt hat. Da der Herr Regierungskommissar leider selbst nicht anwesend ist, glaube ich, ist es meine Pflicht, Ihnen die Rechtslage vorzutragen, soweit ich sie beherrsche, damit Sie sich über die Tragweite des Vorschlages der Kommission ein Urteil bilden können.

Im ganzen preussischen Staate sind die genannten industriellen Gesellschaften wahlberechtigt oder genießen das Gemeinderecht in Stadt- und Landgemeinden, nur nicht im Rheinlande. Im Rheinlande versagt sowohl die Städte- wie die Landgemeindeordnung den industriellen Gesellschaften das Gemeinderecht. Nun ist zu unterscheiden: einmal die Frage, wer kann als industrielle Gesellschaft das Gemeinderecht haben und unter welchen Voraussetzungen kann er es haben, und zweitens, wie werden bei Wahlen die industriellen Gesellschaften bei der Bildung der Wählerkreise berücksichtigt.

Zu I ist folgendes zu sagen. In sämtlichen preussischen Städteordnungen — ausgenommen die Rheinische — und in der Westfälischen Landgemeindeordnung, die auch von 1856 stammt, sind industrielle Gesellschaften zum Gemeinderecht berufen, wenn sie seit einem Jahre in der Gemeinde einen höheren Steuerbetrag entrichten als eine der drei höchstbesteuerten physischen Personen. In allen übrigen Landgemeinden — ausgenommen die rheinischen —, sind industrielle Gesellschaften berufen, das Gemeinderecht zu haben, wenn sie eine Fabrik oder eine sonstige kaufmännische Anlage besitzen, welche dem Werte einer Ackernehmung gleichkommt. Diese Vorschrift ist auch neuerdings noch in die Nassauische Landgemeindeordnung von 1897 aufgenommen. Zu der anderen Frage: wie werden die Klassen gebildet, ist zu bemerken, daß in den Städte- und Landgemeindeordnungen — ausgenommen der Nassauischen — bei der Ermittlung des Gesamt-Steuerfolls die Steuer der industriellen Gesellschaften dem Steuerfoll mitberechnet wird, so daß also das Steuerfoll an sich sehr groß wird. Auf dieser Grundlage werden dann die drei Klassen gebildet. Neuerdings hat die Staatsregierung in der Nassauischen Landgemeindeordnung einen anderen Weg betreten. Bei der Ermittlung des Gesamtsteuerfolls, welches der Drittelung zugrunde gelegt wird, werden hier die Steuerleistungen der industriellen und kaufmännischen Gesellschaften nicht mit berechnet. Es werden nur die Steuerleistungen der physischen Personen zusammengezählt. Sie werden gedrittelt, und so die Klassen gebildet, und dann werden alle industriellen und kaufmännischen Gesellschaften

den einzelnen Klassen zugewiesen, je nachdem ihre Steuerleistung mindestens ebenso hoch ist, wie die Steuerleistung des untersten Menschen, der in den einzelnen Klassen mit zu wählen hat. Demnach wird man also in der Nassauischen Landgemeindeordnung die industriellen Gesellschaften zum Teil in der 1., zum Teil vielleicht auch in der 2. Abteilung antreffen.

Die Frage, ob den rheinischen industriellen und kaufmännischen Gesellschaften ein Wahlrecht oder vielmehr das Gemeinderecht verliehen werden sollte, ist in der Kommission eingehend erwogen worden. Ein abgeschlossenes Urteil über die Tragweite dieser Verleihung hat man sich nicht bilden können, weil irgend welche zahlenmäßigen Unterlagen nicht vorlagen. Die Mehrheit der Kommission hat aber dem Ihnen bereits verlesenen Antrage einiger Industrieller auf Verleihung des Gemeinderechts zugestimmt. Ich habe darüber hinaus den ausdrücklichen Auftrag, hervorzuheben, daß auch die Minderheit ihr volles Einverständnis mit der Berechtigung der industriellen Gesellschaften erklärt hat, ein Gemeinderecht auszuüben. Sie sehen daraus, meine Herren, daß es der lebhafteste Wunsch der Kommission war, den industriellen Gesellschaften des Rheinlandes dasjenige Maß von Beteiligung an dem Gemeinderecht zu geben, welches in anderen Provinzen industrielle und kaufmännische Gesellschaften bereits gaben. Dieser Wunsch war auch auf Seiten der ländlichen Vertreter rege, weil sie anerkannten, daß das Rheinland seinen klangvollen Namen über die Grenzen Europas hinaus in der weiten Welt zum sehr erheblichen Teil der stets und ständig, rastlos vorwärtsstrebenden Industrie verdankt, und weil sie weiter anerkannten, daß in diesem hohen Hause die Industrie nicht geklagt hat, wenn es galt, die Zurückgebliebenen in anderen Teilen des Rheinlandes wirtschaftlich zu fördern. Ich darf dabei bloß hinweisen auf die Mittel, die alljährlich hier in der Provinzialverwaltung zur Förderung des Wegebauens und zur Förderung der Landwirtschaft bereit gestellt werden. (Beifall!)

Meine Herren! Aus der Mitte der Kommission heraus wurde weiter die Notwendigkeit betont, in die Rheinische Gemeindeordnung Vorschriften aufzunehmen, welche die Bildung von Zweckverbänden ermöglichen. Wir haben gegenwärtig in der Rheinischen Gemeindeordnung zweierlei Kommunalverbände: die Gemeinde und die Bürgermeisterei.

Die Bürgermeisterei ist aber Kommunalverband nur für diejenigen Angelegenheiten, welchen alle Gemeinden der Bürgermeisterei ein gemeinsames Interesse entgegenbringen, nicht aber für diejenigen Angelegenheiten, welche nur einzelne Gemeinden der Bürgermeisterei oder Gemeinden verschiedener benachbarter Bürgermeistereien interessieren.

Es hat sich ein dringendes Bedürfnis herausgestellt, auch für die gemeinsamen Angelegenheiten solcher Gemeinden einen einheitlichen Rechtsträger zu schaffen. Wir haben beispielsweise Feuerlöschvereine, Wege und Brücken, Wasserleitungen, insbesondere aber Forstschutzverbände, an deren Unterhaltung eine ganze Reihe von Gemeinden beteiligt ist. In solchen Fällen ist niemals die Gesamtheit der beteiligten Gemeinden der Träger der Rechte und Pflichten, sondern immer die einzelne Gemeinde. Und wenn diejenigen, denen gemeinsam die Unterhaltung des Feuerlöschwesens, von Wegen und Brücken, von Wasserleitungen, von Forsthäusern oder die Anstellung von Forstbeamten obliegt, handeln wollen, vor Gericht klagen wollen, dann müssen sämtliche Gemeinden einzeln als Kläger auftreten. Es hat sich deshalb nach dem Urteil aller derjenigen, die mit der Rheinischen Landgemeindeordnung ständig arbeiten müssen, ein lebhaftes Bedürfnis herausgestellt, sogenannte Zweckverbände zu gründen, d. h. die Möglichkeit zu schaffen, für einzelne besondere Zwecke eine Anzahl Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Bürgermeistereien, zu einer Person des öffentlichen Rechts zusammenzufügen. Der Herr Regierungskommissar trat dem Wunsche, die Einführung von Zweckverbänden nach dem Muster der östlichen Landgemeinde-

ordnung zuzulassen, mit der Ausführung entgegen, daß von ihm bereits ein Gesetzentwurf, welcher das Zweckverbandswesen für den ganzen Staat regeln will, ausgearbeitet sei. Nach diesem Entwurf sollen Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden unter Umständen zu Zweckverbänden zusammengefaßt werden können. Gegenwärtig ist der Entwurf gescheitert oder wenigstens hinaus geschoben, soviel mir bekannt, durch den Widerspruch einiger Städte. Der Herr Regierungskommissar sagte aber wörtlich — wenn ich ihn richtig verstanden habe —: „Es besteht zwar keine Wahrscheinlichkeit, aber immerhin eine gewisse, ausgesprochene, entfernte Möglichkeit“, (Große Heiterkeit!) „daß ein Gesetz über Zweckverbände für den ganzen Staat geschaffen wird.“ (Andauernde Heiterkeit!)

Meine Herren! Die Kommission hat einstimmig den Eintritt dieser Möglichkeit für so entfernt gehalten, (Heiterkeit!) daß sie einstimmig den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, es möchte schon bei dieser Neuordnung des Gemeinderichts für die rheinischen Landgemeinden die Möglichkeit der Bildung von Zweckverbänden geschaffen werden. Ich darf hier nur darauf verweisen, daß die schwierige und zugleich wohl sehr brennende Frage der Neuregelung der Besoldung der rheinischen Gemeindeforstbeamten sich sehr viel leichter erledigen ließe, wenn schon heute die Möglichkeit gegeben wäre, Zweckverbände zu schaffen.

Nun läßt die östliche Landgemeindeordnung nach ihrem § 128 Zweckverbände nur für benachbarte Gemeinden zu. Da aber unter Umständen auch ein Bedürfnis vorliegt, über Nachbargrenzen hinaus Zweckverbände zu bilden, so ist im Vorschlage der Kommission der Zusatz gemacht worden, daß auch Gemeinden, die nicht benachbart sind, zu Zweckverbänden sollen zusammengelegt werden können.

Meine Herren! Jetzt erübrigt noch ein Wort über die Petitionen. Es liegen dem Hause vor:

1. ein Antrag des Vorstandes des Verbandes der Vereine der Bürgermeister und Gemeinden in der Rheinprovinz auf Aenderung der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887; der Antrag ist datiert Köln, den 30. Oktober 1908;
2. eine Petition vom 1. März 1909 vom Verbands der größeren rheinischen Landgemeinden;
3. eine Petition der rheinischen Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, de dato Alteneffen, den 1. März;
4. aus Benrath vom 5. März ein Antrag einiger großindustrieller Werke auf Aenderung der Landgemeindeordnung, und endlich
5. vom 6. März 1909 ein dasselbe Ziel verfolgender Antrag rheinischer Handelskammern.

Insoweit, meine Herren, die Wünsche, die in diesen Petitionen vorgetragen sind, nicht schon durch die Vorlage der königlichen Staatsregierung bzw. die Vorschläge Ihrer Kommission Erledigung gefunden haben, sind sie für die Frage der Beurteilung ihrer Berechtigung und ihrer Zweckmäßigkeit in zwei Hauptgruppen einzuteilen, je nachdem sie Aenderungen von Bestimmungen der Landgemeindeordnung oder Aenderungen von Bestimmungen der Kreisordnung und des Zuständigkeitsgesetzes betreffen.

Von den Paragraphen der Landgemeindeordnung sind die nachstehenden als abänderungsbedürftig bezeichnet:

1. Dem § 62 möge eine Bestimmung hinzu gesetzt werden, welche die Erörterung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ausschließt, wenn sämtliche erschienenen Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister widersprechen. Ein Bedürfnis, diesen Zusatz hinzuzufügen, hat die Kommission nicht anerkennen können. Ebenso wenig hat sie das Bedürfnis dafür anerkennen können, daß dem Bürgermeister regelmäßig in

den Gemeinderatssitzungen ein Stimmrecht zusteht. Gegenwärtig hat er solches nur im Falle der Stimmgleichheit.

2. Die Vorschriften des § 83 möchten dahin ausgedehnt werden, daß das Aufsichtsrecht des Gemeindevorstehers und das Strafrecht des Bürgermeisters sich nicht nur auf die Unterbeamten und Diener der Gemeinden, sondern auch auf die Beamten erstreckt. Auch hierzu konnte ein Bedürfnis nicht anerkannt werden.
3. Bei § 85 wurde gewünscht: die Zulassung der Bildung von Deputationen durch den Gemeinderat, und zwar die Möglichkeit, in diese Deputation nicht nur Gemeinderatsmitglieder, sondern auch Gemeindeglieder aufzunehmen. Auch hier konnte ein Bedürfnis, wenigstens ein dringendes Bedürfnis, von der Kommission nicht anerkannt werden.
4. Die §§ 90, 91 und 92 der Landgemeindeordnung enthalten Vorschriften über die Genehmigung außeretatmäßiger Ausgaben und über die Rechnungskontrolle. Die auf Abänderung dieser Bestimmungen zielenden Wünsche wurden von der Kommission nicht als dringlich anerkannt.
5. Ebenjowenig fand der Vorschlag Beifall, das Disziplinarstrafrecht des Bürgermeisters von den Unterbeamten und Dienern der Bürgermeisterei auch auszudehnen auf Beamte der Bürgermeisterei.
6. Endlich war gewünscht worden, im Gesetz Vorschriften darüber zu treffen, wie lange ein Bürgermeister sich selbst beurlauben könne. Der Herr Regierungskommissar machte darauf aufmerksam, daß die Frage der Urlaubserteilung nicht gesetzlich geregelt werden könne, sondern von den Aufsichtsbehörden entschieden werden müsse.

Alle anderen Wünsche, meine Herren, beziehen sich auf die Abänderung der Kreisordnung und des Zuständigkeitsgesetzes. Hier warnte der Herr Regierungskommissar eindringlich davor, die Abänderungsbestrebungen auf andere Gesetze wie die Landgemeindeordnung auszudehnen. Er machte darauf aufmerksam, daß außer den uns jetzt vorgetragenen Wünschen auf Abänderung der Kreisordnung und des Zuständigkeitsgesetzes eine ganze Reihe anderer Wünsche, die gleichfalls die Abänderung dieser Gesetze betreffen, noch schlummere, und zwar eine Reihe von Wünschen, welche der Erfüllung noch nicht entgegengereift sind. Diesen Ausführungen und Bedenken schloß sich die Kommission einstimmig an und ging deshalb über diese Abänderungswünsche zur Tagesordnung über.

Nur einen der Wünsche will ich noch besonders herausgreifen, er betraf die Erlangung der Stadtrechte. Es war gewünscht worden, daß Landgemeinden, wenn sie eine bestimmte Einwohnerzahl hätten, Anspruch auf die Erlangung der Stadtrechte erhalten sollten. Nun ist aber nach sämtlichen geltenden preussischen Gemeindeverfassungsgesetzen die Verleihung der Stadtrechte ein Privileg der Krone, und der Herr Regierungskommissar glaubte kaum in Aussicht stellen zu können, daß der Herr Minister in eine Beschränkung dieses Privilegs einwilligen würde.

Meine Herren! Damit sind alle die Fragen, welche aus Anlaß der Abänderung der Landgemeindeordnung in der Kommission aufgetaucht sind, soviel ich übersehe, gestreift worden. Die Kommission läßt Sie durch mich bitten, auch Ihrerseits den hiermit gezogenen Rahmen der Abänderung der Landgemeindeordnung nicht zu überschreiten. Wenn der Rahmen größer gezogen wird, so ist nicht abzusehen, ob und wann eine Aenderung der als dringend reformbedürftig empfundenen Vorschriften eintreten wird. Bei diesem Wunsche ist die Kommission aber auch von dem Bestreben geleitet worden, diejenigen Vorschriften der Landgemeindeordnung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Gesetze intakt zu erhalten, die sich in mehr denn sechzigjähriger Entwicklung

als nicht reformbedürftig, zum mindesten nicht dringend reformbedürftig, erwiesen haben. Die Kommission war darauf bedacht, die Aenderung der Landgemeindeordnung in den Grenzen zu halten, daß die Landgemeinden auch fernerhin eine stetige, ruhige Entwicklung nehmen, und durch diese ihre Entwicklung mit beitragen helfen, daß das Rheinland, welches in Industrie und Landwirtschaft in Stadt und Land im letzten Menschenalter einen großartigen Aufschwung erlebt hat, auch unter der Wirksamkeit der veränderten Landgemeindeordnung mit Sicherheit bleiben wird einer der schönsten Edelsteine in der Krone Preußens. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Ich erteile das Wort dem Herrn Mitberichterstatter Abgeordneten Dr. Lembke.

Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Lembke:

Meine Herren! Nach den sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Referenten kann ich mich als Mitberichterstatter sehr kurz fassen.

Es sind hauptsächlich drei Punkte, mit denen die Kommission sich in ihren Beratungen länger und eingehender befaßt hat, nämlich:

1. Die Einschränkung der Meistbegüterten,
2. Die Oeffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen, und
3. die Verleihung des aktiven Gemeinewahlrechts an die industriellen Gesellschaften.

Bezüglich des ersten Punktes ist die Hauptfrage, auf welche die königliche Staatsregierung eine Antwort des Provinziallandtages zu haben wünscht, die, ob das Institut der Meistbegüterten überhaupt erhalten bleiben soll oder nicht. Die Kommission hat die Frage bejaht; sie hat sich also, trotzdem das Institut der Meistbegüterten in anderen Provinzen nicht besteht, und nur noch in der Provinz Hannover eine gewisse Analogie besitzt, doch mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz mit dem Institute gemachten Erfahrungen für seine Aufrechterhaltung ausgesprochen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das Meistbegütertenrecht nach Maßgabe der Vorschläge des Regierungsentwurfs eingeschränkt wird. Dies ist unbedingt notwendig, um Auswüchsen entgegenzutreten wie besonders diejenigen, welche am Niederrhein mit den Gemeindegeschäften betraut sind, aus eigener Erfahrung bezeugen können. Die in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Einschränkungen werden aber auch nach der Auffassung der Kommission ausreichend sein.

Den weitergehenden Wünschen, welche von einem Teile der Industrie ausgesprochen wurden bezüglich der Anrechnung der Gewerbesteuer, hat die Kommission nicht folgen können, weil sie, abgesehen von den Gründen, welche der Herr Referent angeführt hat, in ihrer Mehrzahl der Auffassung ist, daß ein so altes außergewöhnliches Sonderrecht in keiner Weise weiter ausgebaut, sondern auf den ursprünglich beabsichtigten Rahmen, in welchem es sich noch jetzt nützlich erweisen kann, durch einschränkende Bestimmungen zurückgeführt werden soll.

Demgemäß ist die Kommission zu dem Beschluß gekommen, welcher Ihnen vorgetragen ist, die uneingeschränkte Annahme des Regierungsentwurfs zu empfehlen.

Bezüglich des zweiten Punktes, der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, hat die Kommission die Vorteile und Nachteile erwogen; dabei hat sich gezeigt, daß die Ansichten darüber, ob bei rheinischen Gemeinderatsitzungen die Vorteile oder Nachteile der Oeffentlichkeit überwiegen, recht weit auseinandergehen, und so wird es auch wohl hier in diesem Hause sein. Es war die Auffassung mancher, daß das, was im Osten möglich sei, nämlich in der Oeffentlichkeit zu verhandeln, auch hier im Westen sich wohl müßte möglich machen lassen, daß man auch herangehen müsse an die Erziehung der Bevölkerung zum Verhandeln in der Oeffentlichkeit. Von anderer Seite sind sehr schwerwiegende Bedenken dagegen geäußert worden. Schließlich ist ein fast allseitiges Einber-

ständnis über den Kommissionsantrag erzielt worden, welcher davon ausgeht, daß für die größeren Gemeinden die Vorteile als überwiegend zu erachten, dagegen für die kleineren Gemeinden in unserer Provinz zurzeit noch die Nachteile als ausschlaggebend zu betrachten sind. Die Differenzierung der Gemeinden ist gewiß an sich nicht erwünscht, dennoch empfiehlt die Kommission die Annahme ihres Antrages aus praktischen Gründen.

Zu dem dritten, wesentlichen Punkte der Kommissionsberatung, nämlich bezüglich der Verleihung des Gemeinderechts an die industriellen Gesellschaften, möchte ich auch meinerseits betonen, daß in der Kommission völlige Uebereinstimmung aller Beteiligten in dem Wunsche geherrscht hat, es möge den großgewerblichen Niederlassungen in den Landgemeinden, den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ein ihrer Bedeutung für das Gemeindeleben entsprechender Anteil an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden durch Verleihung des Gemeinderechts eingeräumt werden. Es war die Auffassung vieler Mitglieder, daß dies nicht nur eine durchaus gerechte Forderung sei, sondern daß es auch zum Segen des öffentlichen Lebens in den Gemeinden reichen werde. Und es ist innerhalb der Kommission betont worden, daß auch das Element der Industrie zu einem großen Teile als ein bodenständiges zu betrachten sei, da es nicht so leicht sei, industrielle Unternehmungen aus den Gemeinden, mit denen sie nun einmal verknüpft seien, wieder zu entfernen.

Es ist aber auch, meine Herren, umsoweniger bedenklich, diesem Wunsche zu folgen, als in unseren Nachbarprovinzen, insbesondere in der Provinz Westfalen, unter durchaus gleichartigen Verhältnissen sich die Teilnahme der Erwerbsgesellschaften am Gemeinderecht seit langen Jahren durchaus und zur Zufriedenheit der Beteiligten bewährt hat.

Namens der Kommission bitte ich das Haus den Kommissionsantrag möglichst einstimmig anzunehmen.

Meine Herren! Der Herr Kommissar des Herrn Ministers hat am Freitag die Beratung über diesen Gegenstand mit den Worten eingeleitet, daß es sich hier um keine großzügige Arbeit der Gesetzgebung handele, sondern um eine kleine Novelle, und er hat die Gründe angegeben, weshalb keine umfassendere Arbeit gemacht worden ist. Auch die Kommission teilt die Auffassung der Regierung, daß die Vorlage nur eine kleine Reformarbeit ist, und diesem Charakter entsprechend hat sie nur einige bescheidene, aber dringlichst gebotene und ohne Schwierigkeit erreichbare Wünsche hinzugefügt. Manchem in diesem Hause mag vielleicht eine weitergehende Reformarbeit erwünschter erscheinen. Namens der Kommission bitte ich Sie aber, sich in der Auffassung zusammenzuschließen, daß die vorgeschlagenen Reformen, unbeschadet weitergehender Wünsche, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Diese vorgeschlagenen Reformen werden, wenn das hohe Haus ihnen beitrifft, der Rheinischen Lokalverwaltung dazu helfen, sich das hervorragende Lob, welches der Vertreter des Herrn Ministers ihr in seinen einleitenden Worten spendete, auch in der Zukunft zu verdienen. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine geehrten Herren! Ich bedauere auch meinerseits, daß die Vorlage, die uns heute wieder beschäftigt, kein abgeschlossenes Reformwerk bedeutet, sondern bloß eine kleine und beschränkte Novelle zu unserer Landgemeindeordnung darstellt. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen deshalb auch lediglich auf die von der hohen Staatsregierung angeregten Punkte.

Ich darf wohl die Punkte, welche durch die Referenten als einmütig erledigt erklärt worden sind, auch meinerseits übergehen und komme direkt zu § 46, der wohl der Ausgangspunkt

der ganzen Reformbewegung war und der auch heute wieder im Mittelpunkte der gesamten Erörterungen steht. Meine Herren! Wir sind einmütig wohl, glaube ich, hier im Hause der Ansicht, daß das Institut der geborenen Gemeinderatsmitglieder nicht aus der Gemeindeordnung entfernt werden darf. Wenn wir es mit der Konstruktion einer neuen Gemeindeordnung zu tun hätten und noch keine alte hätten, dann wäre ja die Frage, ob wir ein solches Institut schaffen würden, diskutabel. Nachdem es aber besteht und als historisches Recht anerkannt werden muß, so wäre es doch bedenklich, gerade in diesem Augenblick jenes Institut zu beseitigen. Am meisten, meine Herren, haben wir vom Lande nämlich Bedenken gegen die Entfernung dieses Rechts, weil, wenn wir es heute plötzlich aufheben würden, ein Gros der rheinischen landwirtschaftlichen Intelligenz aus der Kommunalverwaltung verschwinden würde, denn es würde jedenfalls nur einem Teile der Herren, die dann ausscheiden würden, gelingen, durch Wahlen im Laufe der Wahlperiode wieder in die Verwaltung hinaufzusteigen. Es würde eine Störung der ganzen Beziehungen derer sein, die heute in der Kommunalverwaltung stehen. Wir treten deshalb hoffentlich auch hier im Hause einmütig auf den Standpunkt, daß wir das Recht des § 46 aufrecht erhalten.

Dagegen, meine Herren, werden wir ja zweifelsohne der Regierung Recht geben, wenn sie vorschlägt, dieses Recht auf das Maß zurückzuschneiden, wie sie ursprünglich bei Konstruktion dieses Rechts es sich gedacht hatte, und die Elemente auszuschließen, welche nicht als die konservativen und und angefessenen betrachtet werden können, vor allem also das Bauspekulantum herausbringen.

Meine Herren! Es haben uns keine Unterlagen darüber vorgelegen, wieweit die Zahlen wirken, welche uns hier von der Regierung bezüglich der Einschränkung der Gebäudesteuer vorgeschlagen sind. Ich will also auch nicht zu diesen Zahlen hier Stellung nehmen, sondern meinerseits die Zahlen, die die Regierung gegeben hat, bei unserer heutigen Beratung tolerieren und keine Abänderungsanträge stellen.

Meine Herren! Eine andere Frage ist aber, ob wir die Beschränkungen, die die Regierung gemacht hat, nicht in einem anderen Punkte als zu weitgehend betrachten. Gewiß soll das Recht der geborenen Mitglieder auf das unbedingt nötige Maß zurückgeschnitten werden, aber auch nicht darüber hinaus. Und da finden wir in der Vorlage die Bestimmung, daß bloß die Hälfte im Verhältnis zu der Zahl der gewählten Mitglieder als geborene hinzutreten darf. Sind aber mehr geborene Mitglieder im Gemeinderat, so soll ein Ausscheiden dieser überschüssigen Stimmen erfolgen. Meine Herren, ob das notwendig ist, möchte ich bezweifeln.

Schon die Grundlagen, die die Regierung zur Zurückschneidung der Gebäudesteuer bei Bemessung dieses Rechtes angegeben hat, erzielen — wenigstens nach den statistischen Darlegungen, die wir in der Drucksache vor uns haben — daß ein ganzes Gros von geborenen Mitgliedern ausscheidet, und ich glaube sagen zu dürfen, daß damit auch wohl die Hauptbemängelung beseitigt ist, die man gerade gegen den § 46 vorgebracht hat, nämlich daß er die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats in etwa behindere. Ich glaube, eine solche Behinderung wird wohl kaum mehr in Zukunft eintreten. Dann, meine Herren, meine ich, daß jenes Bedenken auch noch weiter zurückgeschraubt wird, wenn man in Rücksicht zieht, daß die zweite Gemeinderatsitzung eo ipso beschlussfähig ist. Also eine Behinderung der Gemeindegeschäfte liegt meiner Ansicht nach nicht mehr vor. Wenn sie aber noch vorliegen sollte, wenn dieses Bedenken trotzdem noch weiter bestehen sollte, dann, meine ich, wäre es vielleicht richtig, wenn wir nicht den Weg der Regierung gehen oder den Vorschlag akzeptieren würden, den uns der Provinzialausschuß gemacht hat, sondern generell sagen würden: Die geborenen Mitglieder, die dann noch übrig bleiben, nachdem die Hälfte der Gebäudesteuer heruntergeschnitten ist, sollen sämtlich in der Gemeindeverwaltung bleiben und nur bei Feststellung

der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt. Es handelt sich, meine Herren, bei diesem Reste uneingeschränkt um konservative Elemente, die recht wohlthätig in der Gemeindeverfassung gewirkt haben. Es ist immerhin eine unbequeme und nicht ganz klare Sache, wenn wir hier einen Teil dieser Elemente wieder herausbringen sollen, und zwar liegt meiner Ansicht ein Grund zu dieser weiteren Beschneidung der Zahl der geborenen Mitglieder nicht mehr vor.

Ich möchte deshalb vorschlagen, anzuerkennen, daß die geborenen Mitglieder nach Zurückschneidung der Gebäudesteuer im Rahmen der Regierungsvorlage sämtlich in der Gemeindeverwaltung bleiben. Aber damit auch das weitgehendste Bedenken bezüglich der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates beseitigt wird, dürfte es eben genügen, einen Zusatz dahin gehend zu machen, daß bei Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderats bloß die gewählten Mitglieder gezählt werden. Das, meine Herren, ist eine ganz klare Sache, das ist kein kompliziertes Gesetz. Wenn wir aber dazu übergehen wollten, von den geborenen Mitgliedern wieder einige zu eliminieren, dann entstehen verschiedene Fragen darüber: wie soll das geschehen? Da sagt die Regierungsvorlage: wir nehmen den Reichsten, gehen von da ab herunter und hören dann auf, wenn eben die Hälfte der Gewählten erreicht ist. Dann, meine Herren, war der zweite Vorschlag derjenige des Provinzialausschusses, der den Regierungsvorschlag als zu schematisch erachtet, indem derselbe nicht immer das Interesse der Gemeinde trifft, und der deshalb vorschlägt, von diesen geborenen Mitgliedern zunächst diejenigen zu nehmen, welche in der Gemeinde ansässig sind, und zwar aus der Erwägung heraus, daß diese gerade am stärksten verknüpft sind mit dem täglichen Leben in der Gemeinde, weil sie leben und weben mit der ganzen Bevölkerung und auch regelmäßig in den Sitzungen anwesend sind, wenigstens regelmäßiger als die größeren Grundbesitzer, welche auswärts wohnen. Meine Herren, eine dritte Möglichkeit, die allerdings in den beiden Vorschlägen nicht gegeben war, wäre noch die — und die wäre vielleicht auch noch in Erwägung zu ziehen, wenn eine Beschneidung überhaupt stattfinden soll —, daß die geborenen Mitglieder, wenn sie eben mehr als die Hälfte an Zahl sind, unter sich im Wahlverfahren darüber schlüssig werden, wen sie zur Delegation in den Gemeinderat als geeignet anerkennen. Aber, meine Herren, das sind alles komplizierte Verfahren, und ich meine, der frühere Satz: *pessima res publica plurimae leges* würde auf unsere heutige Vorlage angewandt, heißen: Das einfachste Gesetz ist das beste Gesetz; und das einfachste Gesetz, wäre wohl, meine Herren, wenn Sie das Hauptbedenken, das gegen den § 46 geltend gemacht wurde, durch den eben von mir angeführten Zusatz beseitigen würden. Dann haben Sie eine ganz klare Disposition und erhalten die sämtlichen konservativen Elemente, welche für die Gemeinde wie auch für die Selbstverwaltung sehr wertvoll sind.

Meine Herren! Dann komme ich unter Umgehung der nebensächlicheren Punkte zu § 62. Die Königliche Staatsregierung hat vorgeschlagen, den Gemeindeverhandlungen die beschränkte Öffentlichkeit zu verleihen. Dagegen hat der Provinzialausschuß in beschränktem Maße Bedenken erhoben, indem er meinte, es wäre nicht zweckmäßig, in kleineren Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen die Öffentlichkeit zu tolerieren, und die Kommission ist in ihrer Mehrheit gegenüber einer Minderheit zu der Ansicht gekommen, diese Zahl noch weiter hinaufzusetzen.

Meine Herren! Die Herren Referenten haben ja bereits ausgeführt, welche Gründe bei der Entschliebung über diesen Paragraphen für und gegen sprechen können. Meine Herren, ich will ja gar nicht theoretisch auf alle diese Momente hier eingehen, welche vielleicht gegen die Öffentlichkeit sprechen könnten. Ich frage Sie einfach aus der Praxis heraus, ist es zweckmäßig, daß wir hier eine Aenderung an dem Regierungsentwurf vornehmen, und da komme ich zu einem vorläufigen Ergebnis. Denn, meine Herren, einmal müssen wir uns doch darüber klar sein, daß

wenn wir bei den Wahlen die Öffentlichkeit verlangen, wir sie dann hier nicht ausschließen können.

Ich erinnere, meine Herren, an die Verhandlungen, welche die nassauische Landwirtschaftskammer seinerzeit bei der Beratung über die Aenderung ihrer Statuten gepflogen hat. Damals hat die Kammer im speziellen gefordert, daß die Wahlen geheim getätigt werden sollten. Dagegen hat sich der Herr Minister in aller Form erklärt, indem er sehr präzise auseinandersetzte, daß man von denjenigen, welche die Wahl vornehmen, wohl verlangen könne, daß sie das, was sie denken, auch öffentlich vertreten. Meine Herren, wenn man denselben Grundsatz hier anwendet, so würde man ja zu einer Kontroverse kommen, und die Königliche Staatsregierung hat in Anerkennung ihres früheren prinzipiellen Standpunktes auch hier die Öffentlichkeit in Vorschlag gebracht.

Meine Herren! Ich muß auch sagen: Ist es denn möglich, überhaupt die Öffentlichkeit hier auszuschließen? Nein, deshalb nicht, weil die Königliche Staatsregierung hier die Verleihung der Öffentlichkeit vorschlägt. Der Herr Staatskommissar hat auch noch in der Kommission eindrucklich dafür gesprochen, und, meine Herren, ich frage noch: Wenn wir auch hier ein anderes Botum annehmen würden, würden wir dann zu einem gegenteiligen Resultat kommen? Unser Botum würde keinen Erfolg haben, deshalb nicht, meine Herren, weil die Staatsregierung eben diesen Vorschlag macht und auch das Abgeordnetenhaus ganz zweifelsohne die Öffentlichkeit verlangen wird. Ich glaube deshalb nicht, daß es zweckmäßig ist, hier einen abweichenden Beschluß zu fassen, denn es würde ja mehr einer Demonstration gleichkommen, die einen praktischen Erfolg von vornherein nicht haben kann.

Meine Herren! Dann frage ich mich aber auch als Praktiker: Ist es wirklich von großem Belang, ist es wirklich eine akute Frage, ist es ein Bedürfnis, die Öffentlichkeit der Verhandlungen gerade für die kleineren Gemeinden formell auszuschließen? Da sage ich: Das kann ich mir kaum denken. Ich persönlich lege ja keinen großen Wert darauf, in ganz kleinen Gemeinden die Öffentlichkeit eingeführt zu sehen. Nachdem aber die Vorlage einmal so gefaßt ist, stehe ich auf dem Standpunkt, sie anzunehmen, da keine Gründe für die Ablehnung sprechen. Meine Herren, es ist zwar im Referat gesagt worden, manche Teile unserer Provinz wären nicht entwickelt genug und die Leute ließen sich, wenn sie Publikum hinter sich hätten, einschüchtern. Meine Herren, nun nehmen Sie einmal die Verhältnisse, wie sie in einem Bauerndorfe liegen. Wenn nach der Sitzung die Tür des Beratungszimmers aufgeht und die Gemeindeverordneten herauskommen, dann dauert es nicht eine Viertelstunde, bis das ganze Dorf auch ganz genau weiß, was da hinter der Tür beschlossen worden ist. (Heiterkeit!) Man weiß auch ganz genau, was das eine und das andere Mitglied beantragt und votiert hat. Also, meine Herren, eine Öffentlichkeit besteht auch heute schon. Ob da nun noch Publikum in den Sitzungsaal hineindarf, um zuzuhören, ist von keinem prinzipiellen Belang.

Meine Herren! Darum bin ich der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig ist, hier in eine Opposition zu treten und der Regierungsvorlage eine Abänderung anzufügen. Ich möchte also meinerseits beantragen, daß wir die Regierungsvorlage wieder herstellen.

Dann, meine Herren, wäre noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Wir haben die Wünsche der Industrie gehört, welche dahin gehen, daß sie in stärkerem Maße am Gemeinderecht beteiligt werde. Meine Herren, die Verhandlungen in der Kommission haben, wie Sie schon gehört haben, erwiesen, daß wohl auf allen Seiten die Neigung besteht, diesen Wünschen entgegenzukommen.

Der vorliegende Antrag, meine Herren, schießt allerdings meiner Ansicht nach für den jetzigen Moment der Verhandlungen etwas über das direkt vor uns liegende Ziel hinaus, indem er schon zu konkrete Forderungen stellt. Wenn man einen solchen doch immerhin schon konkret gefaßten

Beschluß annimmt, dann muß man sich völlig über dessen Tragweite klar sein. Es sind hier schon diejenigen juristischen Personen bezeichnet, welche das Gemeinderecht erwerben sollen, und es wird schon eine gewisse Marschroute eingeschlagen. Meine Herren, das dürfte im jetzigen Stadium der Verhandlungen doch wohl über das Ziel hinauschießen.

Ich würde, meine Herren, beantragen, damit wir eine einmütige und nicht gespaltene Resolution zustandebringen, daß wir diese Resolution in der Form fassen:

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, bei Aenderung der Landgemeindeordnung Vorschläge zu machen, die den industriellen Gesellschaften eine angemessene Vertretung im Gemeinderecht ermöglichen.

Meine Herren! Das wäre ja wohl der allgemeine Sinn, der uns hier leitet, und das würde jedenfalls der Regierung Veranlassung geben, dieser Aufforderung entsprechend eine Vorlage demnächst an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen in Verbindung mit der Abänderung der jetzigen Landgemeindeordnung und dann mit konkreten, richtig aufgebauten Vorschlägen an das Abgeordnetenhaus heranzutreten.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fußbahn.

Abgeordneter Fußbahn: Meine Herren! Der erste Herr Referent hat uns in seinem tiefgreifenden formvollendeten Vortrage 100 Jahre zurückgeführt. Meine Herren, das legt uns allen einen Rückblick über 100 Jahre nahe, und da muß ich doch sagen, daß man vor 100 Jahren reformfreundiger gewesen ist als heute. Meine Herren, wenn ich an die große Reformarbeit des Freiherrn von Stein denke, dessen wir uns alle besonders im vergangenen Jahre erinnert haben, und dann seine Vorlagen mit dem vergleiche, was wir jetzt haben, dann muß ich doch sagen, es kommt heute sehr wenig dabei heraus.

Meine Herren! Einer der springenden Punkte bei der ganzen Sache ist das Recht der Meistbegüterten. Das ist eine Spezialität unserer schönen Provinz. Aber, meine Herren, was für das Recht der Meistbegüterten gesagt worden ist, ist fast alles aus dem Arsenal der Waffen genommen, die damals für die Aufrechterhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Erbuntertänigkeit und gegen die Erleichterung des Grundbesitzes gebraucht wurden.

Meine Herren! Das Recht der Meistbegüterten hat — man mag dafür sagen, was man will — die Schattenseite, daß wer auf Grund dieses Rechtes in den Gemeinderat eintritt, berechtigt zu sein glaubt, seine eigenen Interessen gegen die Interessen der Gemeinde zu vertreten, (Lebhafteſes Oho!) und deswegen wäre ich zunächst dafür, daß man das Recht der Meistbeerbtten ganz abschafft. Aber es ist ja hier nicht daran zu denken, daß sich hier dafür eine Mehrheit findet (Heitere Zustimmung). Ich glaube Ihnen das, meine Herren, ich bin ja davon fest überzeugt. Aber Sie werden auch gestatten, daß man hier festlegt, daß in der Rheinprovinz Männer sind, die darüber anders denken.

Meine Herren! Das Recht der Meistbegüterten wird durch Ihre Vorschläge nicht veredelt. Man sagt, es würde dadurch verhindert, daß nun die Bausppekulanten, will ich mal sagen, die ja so sehr gefürchtet werden, einen Gebrauch davon machen. Das verhindern Sie dadurch noch gar nicht. Wenn der Bausppekulant dafür sorgt, daß er so und so viel Land gewinnt, um die entsprechende Grundsteuer zu bezahlen, dann kann er eben davon doch Gebrauch machen, das wird gar nicht ausgegeschlossen.

Wenn man das Recht der Meistbegüterten erhalten will, dann hätte man erwägen sollen, ob man aus diesen Meistbegüterten vielleicht eine besondere Wahlkurie bildet, die unter sich eine Wahl ausübt und damit doch eben in der Lage wäre, die Besten herauszuziehen.

Nun hat man die Frage der Oeffentlichkeit diskutiert. Mein geehrter Herr Vorredner hat empfohlen, auf die Regierungsvorlage zurückzugehen. Ich sehe in der Vorlage der Kommission einen Fortschritt, denn nach der Vorlage der Kommission wird wenigstens den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern eine volle unbeschränkte Oeffentlichkeit konzediirt. Nach der Regierungsvorlage wäre die Oeffentlichkeit nur für diejenigen gestattet, die Gemeindebeiträge bezahlen, und das würde ich sehr perhorrescirt haben, denn damit würde eben die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Presse ihre Berichterstatter hineinschickt, und das halte ich gerade für wesentlich. Die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen ist das beste Korrektiv in unserm ganzen öffentlichen Leben, und das vornehmste Organ der öffentlichen Kontrolle ist immerhin die Presse, der eben doch noch in den Städten von 5000 Einwohnern Zutritt gewährt wird.

Meine Herren! Im ganzen, glaube ich, müssen wir das, was hier die Kommission vorschlägt, annehmen. Auch ich stimme dafür, wengleich ich eben ausgesprochen habe, daß ich viel weitergehende Vorschläge gewünscht haben würde. Aber die Politik ist doch die Kunst des Erreichbaren, und ich glaube, es wird dazu kommen, daß wir die ganze Vorlage annehmen, teilweise allerdings wie ich mit Resignation. Meine Herren! Ich glaube in dem einen Vorschlag, der Ihnen gemacht ist, ist meiner Meinung nach eine Lücke. Es heißt in dem zweiten Vorschlag:

Die Königliche Staatsregierung wolle

dem § 33 der Gemeindeordnung folgende Bestimmung hinzufügen:

„Ingleichen sind zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

Ich komme da auf den Gedanken: wir sind selbst hier in Düsseldorf in der Lage gewesen, Grundbesitz in der Nachbargemeinde zu haben, und ich meine, man könnte kommunalen Körperschaften dasselbe Wahlrecht konzedieren, das man Aktiengesellschaften gewährt. Eine Kommune sollte dasselbe Recht haben, das eine Aktiengesellschaft hat. (Sehr richtig!) Das wäre eine Sache, die Sie doch vielleicht einfach hinzufügen könnten. (Zustimmung.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Minten.

Abgeordneter Minten: Meine Herren! In dem letzten Punkte stimme ich mit meinem verehrten Herrn Vorredner überein. Ich bin auch der Auffassung, daß die Abgrenzung der Gesellschaften in dem Zusatzantrage zu § 33 etwas zu eng bestimmt ist. Warum soll man Industriegesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften Rechte geben und diese Rechte Kommunen und, ich will das hier nicht weiter verfolgen, auch noch vielleicht anderen Zweckvermögen vorenthalten. Ich war selbst in der Kommission auch im gegnerischen Lager gegenüber dem Vorschlage, der Ihnen heute zur Beschlußfassung unterbreitet wird, und habe da schon die Ansicht vertreten, daß der heute vorgelegte Antrag, eigentlich etwas allzu bestimmt und allzu begrenzt ist. Deshalb hätte ich lieber gesehen, daß unsere Resolution, die wir in der Kommission vorgebracht haben, Ihnen statt dieses bestimmten Antrages zur Beschlußfassung vorgelegt worden wäre. Die Resolution ging von demselben Gesichtspunkte aus, daß der Industrie bei ihrer Bedeutung eine Vertretung in der Gemeinde zusteht und daß man die Königliche Staatsregierung ersuchen sollte, in Erörterungen darüber einzutreten, in welcher Weise der Industrie, den Erwerbsgesellschaften und sonstigen Zweckvermögen eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Gemeinderecht zu ermöglichen wäre. Meine Herren, es scheint wohl, daß die große Mehrheit dennoch auf dem Standpunkt des mit Mehrheit gefaßten Kommissionsbeschlusses steht, und ich werde deshalb auch nicht mehr Worte und Gründe dafür anführen, indem ich glaube, daß die Königliche Staatsregierung selbst das Korrektiv

finden wird, um diesen meiner Ansicht nach allzu eingeschränkten Antrag in seinen Folgen etwas abzu-
schwächen und um anderen Zweckvermögen, die dasselbe Recht haben, auch zu ihrem Recht zu verhelfen.

Meine Herren! Wenn ich mich vorher mit meinem verehrten Herrn Vorredner in Ueber-
einstimmung befunden habe, so kann ich mich doch in zwei Punkten — das ist bezüglich seiner
Ausführungen über die Deffentlichkeit und über die Meistbegüterten — ihm nicht anschließen. Ich
glaube, wenn man nicht wußte, wer der Sprecher war und ihn nicht kannte, dann merkte man doch
von vornherein, daß es kein Meistbegüterter, sondern ein Mitglied einer Stadtverordnetenver-
sammlung einer großen Stadt sei, denn ich glaube, daß die Deffentlichkeit, die er uns für unsere
Gemeindefollegien unter dem Hinweis auf die gute Einwirkung der Presse empfiehlt, bei uns ihren
Zweck verfehlen und vielleicht im Gegenteil nur Schaden hervorrufen würde (Sehr richtig!). Darum
danke ich der Kommission, daß man die Einschränkung der Deffentlichkeit noch über den Rahmen,
den der Provinzialauschuß vorgeschlagen hat, über die Seelenzahl von 2000 Einwohnern hinaus,
vorgenommen hat.

Meine Herren! Was sodann die Frage der Meistbegüterten angeht, so muß ich Ihnen
doch sagen, daß die Meistbegüterten nicht so egoistische, schlimme Menschen sind, wie sie eben
geschildert sind. Die Meistbegüterten stimmen gerade so nach ihrem Gewissen und nach bestem
Können und vertreten das Gemeinwohl ebenso wie die gewählten Mitglieder. Ich vermag da
einen Unterschied nicht zu finden.

Meine Herren! Dann möchte ich mich auch noch — es tut mir sehr leid, daß ich mich
mit mehreren Vorrednern im Widerspruch befinde — gegen Herrn von Loß wenden, der mit seinen
Ausführungen bezweckte, die in der Vorlage enthaltene Kontingentierung der Meistbegüterten zu
beseitigen, so habe ich ihn wenigstens verstanden. Er führte aus, dem Gemeinderat sollen als
Meistbegüterte alle diejenigen angehören, die wenigstens 75 Mark Grundsteuer und 75 Mark
Gebäudesteuer bezahlen. Sie sollen nur, um Beschlußunfähigkeit zu verhindern, bei der Feststellung
der Beschlußfähigkeit ausscheiden. Meine Herren, ich würde das für verfehlt halten. Es würde
dann der Zweck der königlichen Staatsregierung und unsere Absicht vereitelt werden, die Mißstände
zu beseitigen, die sich durch das Institut der Meistbegüterten gebildet haben, denn ich bin überzeugt,
daß dann in den meisten Gemeinderäten noch mehr als die Hälfte an geborenen Mitgliedern vor-
handen sein würden und dann der Einfluß der geborenen Mitglieder gegenüber den gewählten doch
zu groß sein würde. Herr Baron von Loß winkt zwar ablehnend, aber ich glaube nicht, daß er
im Besitz einer Statistik ist, die meine Worte widerlegt.

Ich möchte schließlich bitten — ich will weiter keine Zusatzanträge zu § 33 stellen —
diese Vorlage, wie sie Ihnen von der Kommission gemacht worden ist, anzunehmen, ich glaube,
jedoch mein Gewissen salviert zu haben, indem ich meine Bedenken gegen den Zusatzantrag zu § 33
hier im Plenum vorgebracht habe in der Hoffnung, daß die königliche Staatsregierung die meines
Erachtens nötige Korrektur eintreten läßt.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klüpfel.

Abgeordneter Klüpfel: Ich möchte Sie im Namen der industriellen Mitglieder des
Landtages bitten, dem konkreten Antrag zugunsten des Gemeinderechtes der industriellen Gesell-
schaften, wie er in Ihrer Kommission mit großer Mehrheit angenommen worden ist, zuzustimmen
und nicht der von Herrn Freiherrn von Loe und gewissermaßen auch von Herrn Winten vorge-
schlagene allgemeinen Resolution, die immerhin eine Verwässerung des Antrages, der von der
Kommission beschlossen worden ist, bedeutet. Die in diesem Antrag gestellte Forderung rechtfertigt
sich sowohl durch das praktische Bedürfnis, das ja allgemein hier anerkannt wird, als durch die in

den anderen Provinzen überwiegend herrschende Rechtslage. Er will ja nichts anderes, als was in den meisten anderen Provinzen schon zu Recht besteht.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission dringend zur Annahme. (Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich frage den Herrn Berichterstatter, Freiherrn von Hammerstein, ob er das Wort wünscht. (Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Logten: Ich bitte darum!)

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Logten hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Logten: Meine Herren! Als Vertreter der Kommission muß ich mich noch gegen einige Ausführungen des Herrn Freiherrn von Loë wenden.

Herr Freiherr von Loë empfahl, bei § 62 nicht von der Regierungsvorlage abzuweichen, da unser Botum ohne Erfolg sein und mehr den Charakter einer Demonstration haben würde. Ja, meine Herren, wenn die Königliche Staatsregierung auf Grund der Vorschriften der Provinzialordnung unser Botum einholt, dann sind wir doch damit aufgefordert, frei und offen nach unserer Kenntnis der Verhältnisse der Provinz unsere Meinung zu sagen, (Sehr richtig!) und ich glaube, wir würden eine Tat begehen, die mit unseren Pflichten nicht voll vereinbar ist, wenn wir auf die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung weiter Rücksicht nehmen würden, als wir mit unserem Gewissen verantworten können. (Lebhafte Zustimmung!)

Meine Herren! Herr von Loë sagte weiter: „Ich lege keinen großen Wert auf die Deffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen, hinterher ist ohnehin schon Deffentlichkeit“. Ja, meine Herren, wenn hinterher Deffentlichkeit in ausgiebigstem Maße ist, wenn Herr von Loë selber keinen Wert auf die Deffentlichkeit legt, so sehe ich nicht ein, warum man sie dann durchaus einführen will. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob unsere Gemeinderatsmitglieder vor und bei der Abstimmung unter dem Drucke von Persönlichkeiten stehen, die ihnen vielleicht nachher ihre Abstimmung im bürgerlichen Leben nachtragen, oder ob dieses erst hinterher eintritt. (Sehr richtig!) Im ersteren Falle ist der Beschluß, der das Gemeinwohl fördern soll, gefaßt. Im zweiten Fall soll er erst gefaßt werden, und es ist dann möglich, daß er nicht zustande kommt.

Meine Herren! Wer wird denn überhaupt bei den Gemeinderatsitzungen zuhören? Diejenigen, die das Vertrauen der Gemeinde durch die Wahl bekommen haben, sind ja da. Es hören also einige zu, die dieses Vertrauen vielleicht nicht in dem gleichen Maße haben (Heiterkeit) und diese werden wahrscheinlich nicht die berufenen Vertreter der Gemeindeinteressen sein. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Es ist weiter der Wunsch ausgesprochen worden, das Industriewahlrecht, also das Wahlrecht, welches wir industriellen Körperschaften verleihen wollen, auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes auszudehnen. Auch diesem Wunsche, meine Herren, möchte ich entschieden entgegenreten. Denken Sie einmal, wenn der Fiskus und jede Gemeinde, die Grundbesitz in einer Nachbargemeinde hat, in dieser, oder gar unsere Rheinprovinz, die im ganzen Rheinland Grundbesitz hat, in jeder Gemeinde wahlberechtigt sein soll. Ja, will der Herr Landeshauptmann dieses Wahlrecht ausüben, so muß er doch einen Vertreter hinschicken, und unser Reisekostenfonds würde ins Ungemessene wachsen. (Große Heiterkeit!)

Außerdem, meine Herren, haben wir doch vor wenigen Tagen gehört, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die in den letzten Jahren freierten höheren Beamten nach parteipolitischen Rücksichten ausgewählt seien. (Heiterkeit! Dann liegt ja die Gefahr vor, daß in die kleinste Gemeinde des Rheinlands durch unsere höheren Beamten die Parteipolitik hineingetragen würde. (Heiterkeit!) Dem wollen wir aber doch nicht Vorschub leisten. (Heiterkeit!)

Also, meine Herren, ich kann Sie nur bitten, der Vorlage Ihrer Kommission möglichst einmütig zuzustimmen. Je einmütiger diese Zustimmung sein wird, um so eindrucksvoller wird sie bei der königlichen Staatsregierung sein, und umso eher können wir hoffen, daß bei Neuregelung der Landgemeinde-Ordnung auch die Wünsche der sonst im politischen Leben nicht so zur Geltung kommenden Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen des Rheinlandes ein angemessenes Gehör finden. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Ich frage den Herrn Mitberichterstatter Dr. Lembke, ob er das Wort wünscht. — Der Herr Mitberichterstatter verzichtet.

Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung steht die Vorlage der von Ihnen gewählten Kommission. Die Vorlage ist in Ihren Händen.

(Abgeordneter Guinbert meldet sich zum Wort.)

Wollen Sie eine Frage zur Abstimmung stellen?

(Abgeordneter Guinbert: Nein!)

Eine sachliche Verhandlung ist nicht mehr möglich. Ich bedaure das. Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. — Die Verhandlung ist geschlossen. —

Also, meine Herren, zur Abstimmung steht die Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist. Für die Abstimmung ist § 25 der Geschäftsordnung maßgebend, wonach bei der Gesetzesvorlage, die dem Landtage zur Begutachtung unterbreitet wird, bei der zweiten Lesung über jeden einzelnen Artikel einzeln abzustimmen ist, nachdem er verlesen worden ist. Alsdann erfolgt am Schlusse eine Abstimmung über den gesamten Inhalt der Gesetzesvorlage und hier auch der Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist. Bei einer Anzahl von Artikeln sind Abänderungsanträge überhaupt nicht gestellt, während bei zwei Artikeln oder Paragraphen Abänderungsanträge vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë gestellt sind.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie wünschen, da sich die Verhandlung sicher sehr eingehend mit den Paragraphen befaßt hat, daß ich Ihnen jeden einzelnen Artikel nochmals verlese. (Wird verneint.) Darauf wird verzichtet. — Wir kommen dann zur Abstimmung über die einzelnen Artikel bzw. Paragraphen.

Zum Artikel 1 ist eine Ausführung nicht gemacht. Ich nehme ohne weiteres an, daß Sie diesem Artikel 1 der Gesetzesvorlage zustimmen.

Der Artikel 2 enthält den § 46, der sich mit den meistbegüterten Grundeigentümern befaßt. Hier ist in der Vorlage, wie sie aus der Kommission unter Abänderung der Vorschläge des Provinzialausschusses hervorgegangen ist, der Zusatz gemacht worden:

„Die hiernach zur Ausübung des Meistbegütertenrechtes Berufenen werden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt. Die Feststellung bleibt in Kraft bis zu den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen.“

Zu diesem § 46 hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die in der Reihenfolge, wie er sie hier vorgeschlagen hat, bei der Abstimmung zu berücksichtigen sein werden.

Zunächst beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë folgendes: Es wird zum Artikel 2 beantragt, Absatz 2 des Paragraphen 46 der Regierungsvorlage zu streichen, — das ist also die gewisse Einschränkung der Meistbegüterten im Gemeinderat — und ebenso die beiden Abänderungsanträge des Provinzialausschusses abzulehnen.

Meine Herren! Ich glaube, dieser Antrag ist wohl gegenstandslos, da es sich für uns bei der heutigen Besprechung gar nicht um die Anträge des Provinzialausschusses, sondern um die

Vorschläge der Kommission handelt. (Sehr richtig!) Dagegen ist der erste Satz des Paragraphen nach dem Zusatzantrag der Kommission zu beschließen. Es soll also, wenn ich den Herrn Baron von Loë recht verstehe, dann noch der Zusatzantrag der Kommission, aber nur in seinem ersten Satze beigefügt werden, der lautet:

„Die hiernach zur Ausübung des Meistbegütertenrechtes Berufenen werden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt.“

Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Abänderungsantrag des Herrn Freiherrn von Loë stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) — Der Antrag ist abgelehnt. (Heiterkeit.)

Herr von Loë beantragt dann weiter:

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so wird beantragt, Absatz 1 der Regierungsvorlage anzunehmen, der aber die Voraussetzung feststellt, unter denen ein Grundbesitzer als Meistbegüterter im Gemeinderat vertreten sein kann, also diesen Absatz der Regierungsvorlage anzunehmen und an Stelle des Absatzes II zu setzen: „Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats werden die geborenen Mitglieder nicht mitgezählt“, so daß der Gemeinderat auch schon dann beschlußfähig ist, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Als dritten Absatz wünscht Herr Freiherr von Loë den ersten Satz des Zusatzantrages der Kommission, den ich wiederholt verlesen habe, beschließen zu sehen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen zweiten Abänderungsantrag des Herrn Freiherrn von Loë annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) — Auch dieser Antrag ist abgelehnt. (Heiterkeit.)

Drittens schlägt Herr von Loë vor: „Sollte auch dieser Antrag fallen, so wird beantragt, den Artikel 2 in der Fassung des Provinzialausschusses anzunehmen“, das sind also die im Entwurf in lateinischen Buchstaben zugesetzten Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses, deren Annahme die Kommission widerrät.

Ich bitte alle diejenigen Herren, die diesem dritten Antrag des Herrn von Loë zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch hier erfolgt die Zustimmung der Mehrheit nicht. Der dritte Antrag des Herrn von Loë ist also ebenfalls abgelehnt.

Meine Herren! Wir kommen alsdann zur Abstimmung über den Entwurf wie er aus der Kommission bezüglich des § 46 hervorgegangen ist, und ich bitte diejenigen Herren, die den § 46 nach dem Kommissionsvorschlage annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) — Der Paragraph ist mit sehr großer Mehrheit angenommen. (Zuruf: „Einstimmig!“)

Meine Herren! Es kommt alsdann der § 55. Zu diesem Paragraphen sind Abänderungsvorschläge überhaupt nicht gemacht worden. Ich darf wohl ohne weiteres feststellen, daß Sie dem Paragraphen zustimmen.

§ 58 ist in der Kommissionsvorlage entsprechend dem Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen. Auch hiergegen sind Einwendungen nicht erhoben worden. Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Wir gehen dann über zu Artikel 3, und zwar zu § 62. Hier hat Ihre Kommission unter Aenderung der Vorschläge des Provinzialausschusses folgende Beschlußfassung Ihnen unterbreitet: Dem § 62 werden folgende drei Absätze hinzugefügt:

„Bei den Sitzungen des Gemeinderats findet Öffentlichkeit statt, wenn die Gemeinde mehr als 5000 Einwohner hat.“ —

Meine Herren! Hier ist infolge der Schnelligkeit, womit die Drucklegung erfolgen mußte, nicht zum Ausdruck gekommen, was die Kommission beschloffen und der Herr Berichterstatter auch

ausgeführt hat, daß nämlich die 5000 Einwohner nach der letzten Volkszählung gerechnet werden sollen. Ich bitte Sie also, in diesem Sinne zuzusetzen: „Bei den Sitzungen des Gemeinderats findet Öffentlichkeit statt, wenn die Gemeinde nach der letzten Volkszählung mehr als 5000 Einwohner hat.“ Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung; er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend welcher Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirtshäusern oder Schenken abgehalten werden.“

Zu diesem § 62 beantragt der Herr Abgeordnete von Loë folgendes:

„Es wird beantragt Artikel 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen unter Hinzufügung der Nummer 2 der Abänderungsanträge des Provinzialausschusses, wonach der Vorsitzende die Handhabung der Ordnung auszuüben hat, und wonach in Wirtshäusern und Schenken in der Regel die Sitzungen nicht stattfinden sollen.“ (Abgeordneter Minten: zur Fragestellung!)

Zur Fragestellung!

Abgeordneter Minten: Meine Herren! Ich glaube, es ist ein kleines Versehen vorgekommen. Wir haben die Öffentlichkeit auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5000 beschränkt, da müßte man wohl der Sicherheit halber hinzusetzen: mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen; die dürfen doch nicht mitgezählt werden.

Vorsitzender Spiritus: Herr Abgeordneter Minten, das ist eine sachliche Erörterung, die mit der Abstimmung nichts mehr zu tun hat.

Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn von Loë bedeutet eine Abänderung gegenüber der Kommissionsvorlage. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë eintreten wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen dann ab. — Herr Minten: Zur Geschäftsordnung!

Abgeordneter Minten: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in dem Druckexemplar auch ein Passus nicht eingesetzt ist, der eben erwähnt worden ist: „seit der letzten Volkszählung“. Ich glaube wohl, mit demselben Recht, wie hier der Antrag der Kommission nach Schluß der Debatte ergänzt wird, wird es vielleicht nicht unangemessen sein, meinen doch wohl sachlich richtigen Antrag, die Ergänzung: „mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen“, zuzulassen.

Vorsitzender Spiritus: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten darauf erwidern, daß der Zusatz „nach der letzten Volkszählung“ einfach durch ein Versehen in der Druckerei oder in dem Bureau, das die Sache zu bearbeiten hatte, aus der Vorlage fortgeblieben ist, daß diese Worte „nach der letzten Volkszählung“ aber in der Kommission ausdrücklich beschlossen sind. Es ist also nur ein für die Sache belangloses Versehen, während das, was Herr Abgeordneter Minten vorschlägt, soweit meine Erinnerungen darüber aus der Kommission reichen, in der Kommission nicht beschlossen worden ist, also einen ganz neuen, sachlich die Vorlage der Kommission ändernden Antrag darstellt, der nach meinem Dafürhalten hier nicht mehr zur Verhandlung kommen kann.

Diese Auffassung scheint das Haus zu teilen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über § 62 in der Fassung der Kommission.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem § 62 zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen zu Artikel 4, § 64. Zu diesem Paragraphen sind Abänderungsanträge nicht gestellt, ebenso zu den Artikeln 5 und 6. Ich darf also feststellen, daß Sie diese drei Artikel einstimmig angenommen haben.

Meine Herren! Ehe wir zur weiteren Abstimmung über die Anregungen und Wünsche kommen, die wir der Staatsregierung zu unterbreiten haben, und über die Petitionen, muß nach der Vorschrift der Geschäftsordnung die Abstimmung über den ganzen Entwurf in der Fassung erfolgen, die er durch die soeben vollzogenen Abstimmungen hat. Wir würden also über den ganzen Entwurf mit den Aenderungen, die Sie eben beschlossen haben, nochmals abzustimmen haben, und ich bitte die Herren, die den Entwurf mit den Abänderungen, die soeben beschlossen worden sind, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch das ist die überwiegende Mehrheit.

Meine Herren! Wir kommen dann zu Nummer II der Vorschläge der Kommission. Ich wiederhole sie durch Verlesung.

Es soll die Bitte an die Königliche Staatsregierung gerichtet werden, die Staatsregierung wolle A) dem § 33 der Gemeindeordnung am Schusse folgende Bestimmung hinzufügen:

„Ingleichen sind zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.“

Zu dieser Resolution — wenn ich mich so ausdrücken soll — schlägt der Abgeordnete von Loë vor, die Fassung so zu wählen:

„Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, bei Aenderung der Landgemeindeordnung Vorschläge dahingehend zu machen, die den industriellen Gesellschaften eine angemessene Betretung im Gemeinderecht ermöglichen.“

Das ist also eine abgeänderte Fassung, die Herr Freiherr von Loë an Stelle des Kommissionsbeschlusses haben möchte.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Vorschlage des Herrn von Loë zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit.

Ich bitte dann diejenigen Herren, die den Vorschlag, wie er aus dem Schoße der Kommission hervorgegangen ist, annehmen wollen sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Mehrheit.

Sodann schlägt die Kommission vor, an die Staatsregierung folgendes Ersuchen zu richten:

B) „Bei Gelegenheit der Abänderung der Rheinischen Landgemeindeordnung, in diese Bestimmungen über die Bildung von Zweckverbänden aufzunehmen, ähnlich den Bestimmungen in den §§ 128 ff. der östlichen Landgemeindeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß auch Gemeinden die nicht benachbart sind, zu Zweckverbänden zusammengelegt werden können.“

Zu diesem Vorschlage sind Abänderungsanträge nicht gestellt. Ich frage, ob Widerspruch erhoben wird, daß dieser Vorschlag der Königlichen Staatsregierung unterbreitet werden soll. — Das geschieht nicht. Also dieser Punkt der Kommissionsvorschläge ist angenommen.

Endlich, meine Herren, haben wir noch über die eingegangenen Petitionen zu beschließen. Die Kommission schlägt dazu vor, sie sämtlich als durch die Beschlüsse zu I und II als erledigt zu erklären. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre damit die Petitionen für erledigt und schließe die Verhandlung über diesen Gegenstand.

Wir kommen weiter zum

Artrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu dem Antrag von acht Kreisen auf Bereitstellung von Geld-

mitteln seitens der Provinz zur Versorgung ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Fußbahn. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Fußbahn: Meine Herren! Am 26. Februar ist beim Provinzialauschuß eine Eingabe der acht Herren Landräte der Kreise Cleve, Rees, Sülich, Geldern, Euskirchen, Mors, Erkelenz und Kempen eingegangen. Die Eingabe kommt zu zwei Anträgen:

„Der Provinzialauschuß möge bei einem hohen Provinziallandtage die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Ueberland-Zentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinsfuß unter entsprechender Aufschiebung der Amortisation beantragen mit der Maßgabe, daß über diesen Fonds der Provinzialauschuß zu befinden hat.“

Der zweite Wunsch geht dahin:

„Provinzialauschuß möge eingehend erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, bei dem Provinziallandtag die Ermächtigung nachzusuchen, sich an dem Aktienkapital des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes zu beteiligen, um hierdurch und durch entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat auch bei diesem, für das wirtschaftliche Leben eines erheblichen Teiles der Provinz wichtigen Unternehmen die Möglichkeit zu haben, die Entwicklung dieses Werkes im gemeinnützigen Sinne und eventuell auch im Gewinninteresse zu beeinflussen.“

Wie ich Ihnen sagte, meine Herren, ist der Antrag am 26. Februar eingegangen, also sehr kurze Zeit vor Eröffnung des Provinziallandtages. Der Provinzialauschuß konnte in dieser kurzen Zeit dem hochwichtigen und in seiner finanziellen Tragweite sehr ernst zu prüfenden Antrag nicht näher treten, da es doch wohl nötig gewesen wäre, zu einer solchen Beratung auch Sachverständige aus den betreffenden Gewerbezirken zuzuziehen.

Der Provinzialauschuß hat dann den Antrag an die I. Fachkommission überwiesen. In dieser hat eine eingehende Besprechung stattgefunden und es sind darin sowohl die Gründe, die für den Antrag sprechen, wie diejenigen, die dagegen sprechen, erwogen worden.

Meine Herren! Es ist ja ganz gewiß berechtigt, dahin zu streben, auch dem platten Lande den Ersatz menschlicher und auch tierischer Kräfte durch maschinelle Einrichtungen möglich zu machen und zwar indem man dem modernsten Fortschritt der Anwendung der elektrischen Kraft Eingang auf dem platten Lande verschafft.

Es spricht auch für den Antrag, daß bei einer Intervention der Provinz kleine, unwirtschaftlich betriebene Zentralen nicht aufkommen werden und daß auch die Arbeitskraft von größeren Zentralen ausgeführt und auf die kleineren Arbeitsbezirke übertragen werde.

Es liegt auch für die Provinz nahe, diese Einrichtung zu treffen, da sie ja die Herrin auf den Provinzialstraßen ist und darüber verfügt, dort die großen Leitungsanlagen für die Ueberlandzentralen zu errichten.

Es ist ferner dafür angeführt worden, daß diese Einrichtung weiter dahin wirken wird, die Industrie auf dem platten Lande festzuhalten, die Arbeitskräfte auf dem platten Lande zu halten und so die Entvölkerung des platten Landes, den Wegzug vom platten Lande nach der Stadt zu verzögern oder hintanzuhalten.

Auch haben die Freunde der Vorlage mit Recht darauf hinweisen können, daß die grundsätzliche Frage in der Nachbarprovinz Westfalen schon erledigt sei, indem dort der letzte Landtag eine Beteiligung an dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk beschlossen hat. Aber, meine Herren, dem entgegen wurden auch lebhafteste Bedenken geltend gemacht. Einmal bedeutet die Verfügung über provinzielle Mittel zu solchen Zwecken doch für unsere Provinz die Einführung eines neuen Grundsatzes. Die Herren, die die Eingabe gemacht haben, haben einen Vergleich gezogen mit der Beteiligung der Provinz an den Kleinbahnen und an den Wasseranlagen in den kleineren Orten. Die Vergleiche treffen nicht zu. Die Kleinbahnen werden unterstützt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund des Dotationsgesetzes. Die Unterstützung der Wasseranlagen durch die Feuerzozietät ist berechtigt, denn es liegt im Interesse der Feuerzozietät durch Wasseranlagen die Feuerzoziefahr zu vermindern.

Es ist auch in dem Antrage darauf hingewiesen worden, man möge durch Erleichterung, durch Hinausschiebung der Amortisation bei den Anleihen diese Unternehmungen fördern. Ueber die Hinausschiebung der Amortisation ließe sich ja reden. Aber sehr zu bedenken ist es, daß die Provinz, wenn sie in diese Anlagen hineingeht, mit ganz bedeutenden Abnutzungsquoten rechnen muß. Gerade bei der Einrichtung elektrischer Betriebe müssen ganz andere Berechnungen der Abnutzungsquoten stattfinden, weil schon abgesehen von aller regelmäßiger Abnutzung immer damit gerechnet werden muß, daß durch neue Erfindungen, neue Verbesserungen die Einrichtungen so zu sagen plötzlich wertlos gemacht werden, und dann kommen wir an die Klippe, daß ein an und für sich als gemeinnützig gedachtes Unternehmen dazu übergeht, ein unlukratives zu werden. Diese Frage muß mit der größten Sorgfalt erwogen werden, damit sich die Provinz nicht in Unternehmungen einläßt, die allerdings auf der einen Seite gemeinnützig sind, auf der anderen Seite aber auch die Gefahr hoher Verluste mit sich bringen.

Es muß auch geprüft werden, ob es bei der Verteilung unserer Lasten billig ist, die Steuerzahler der Großstädte, die selbst Unternehmer auf dem Gebiete der Elektrizität sind, zu Zuhußen zu kleineren Unternehmungen zu veranlassen, die, so gemeinnützig sie sein mögen, doch am Ende mit bilanzmäßigen Ausfällen zu rechnen haben.

Ich meine, meine Herren, es muß geprüft werden, ob nicht in einem großen Teile unserer Provinz der Weg gefunden werden kann, daß sich die Landkreise an die in der Nähe liegenden großen Zentralen der großen Städte anschließen und mit diesen Abkommen auf Ueberlassung elektrischer Kraft treffen.

Meine Herren! Im ganzen kam die Kommission wohl mehr zu dem Schluß, eine direkte Beteiligung an solchen Unternehmungen nicht empfehlen zu können. Aber die Neigung ging doch schließlich dahin, die Beleihung von Unternehmungen mit erleichterten Bedingungen zu unterstützen.

Ein positives Resultat konnte auch die Besprechung in der I. Fachkommission nicht ergeben. Das wird sich erst herausstellen, wenn, wie ich Ihnen in der Einleitung meines Berichts gesagt habe, eine Prüfung unter Zuziehung von Fachleuten stattgefunden hat.

Ihre I. Fachkommission ist dazu gekommen, Ihnen denselben Antrag zu empfehlen, den auch der Provinzialausschuß empfohlen hat. Sie werden gebeten, zu beschließen:

„Provinziallandtag überweist unter Anerkennung der großen Bedeutung der Sache den Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtag über deren Ergebnis zu berichten.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lehwald.

Abgeordneter Lehwald: Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, gegen die Formulierung des vorliegenden Antrages einige Bedenken zu erheben, wenn ich auch dadurch in die unangenehme Lage komme, den Fortgang der Verhandlungen um einige Minuten — es werden aber ganz wenige sein — aufzuhalten, und zwar richtet sich mein Bedenken gegen die Hinzufügung der Worte „unter Anerkennung der großen Bedeutung der Sache“.

Zunächst halte ich einen solchen Zusatz für ganz überflüssig, denn meines Wissens — meine Erfahrungen in diesem hohen Hause erstrecken sich allerdings erst auf wenige Jahre — wird von dem Provinziallandtag überhaupt kein Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung überwiesen, der keine Bedeutung hat.

Aber weiterhin ist es mir auch nicht ganz klar, worauf sich eigentlich diese Worte beziehen sollen; soll damit gesagt sein, daß der Versorgung der ländlichen Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken eine große Bedeutung beizumessen ist, so trete ich dem im vollen Umfange bei; ja meines Erachtens hat eine solche Versorgung nicht nur eine große, sondern die allergrößte Bedeutung und in ernster Würdigung dieser Bedeutung habe ich auch dafür Sorge getragen, daß in den an meinem Stadtbezirk angrenzenden ländlichen Bezirken allen Gemeinden, die überhaupt den Wunsch nach Versorgung mit elektrischem Strom aussprachen, eine solche aus unserer Elektrizitätszentrale zu Teil wurde, auf diese Weise habe ich bis jetzt mit 16 Gemeinden der Kreise Gladbach und Grevenbroich Verträge abgeschlossen, auf Grund deren etwa die Hälfte des Kreises Gladbach und zwei Drittel des Kreises Grevenbroich mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken aus unseren Werken zu den gleichen Preisen wie sie in Rheydt selbst erhoben werden, versorgt werden, das zu erfahren und auch später bei der Prüfung zu berücksichtigen —, daß von den angrenzenden Kreisen, von dem Kreise Grevenbroich etwa zwei Drittel und von dem Kreise Gladbach etwa die Hälfte und zwar in technisch vollkommener Weise als dies in den Landkreisen geplant ist, ich meine durch die Legung unterirdischer Kabel anstelle der Freileitungen.

Soll aber, meine Herren, mit den Worten, die ich vorhin hervorgehoben habe, zum Ausdruck gebracht werden, daß dem Antrage, wie er hier von den 8 Landkreisen gestellt ist, seinem ganzen Inhalte nach und womöglich auch hinsichtlich seiner Begründung eine große Bedeutung beizumessen ist, dann wird doch diesem Antrag der 8 Kreise hier schon heute ein Prädikat beigelegt, welches erst nach der eingehenden Prüfung der ganzen Sache gefunden und erteilt werden soll.

Meine Herren! Vom rein lokalen Standpunkt meines Bezirkes aus hätte ich absolut nichts dagegen einzuwenden, ja ich würde es sogar mit großer Freude begrüßen, wenn dem Antrage der 8 Landkreise stattgegeben würde, denn selbstverständlich würde ich dann, auch für unser Elektrizitätswerk mit einem gleichartigen Antrag an die Provinz herantreten (Heitere Beistimmung), und ich bin fest davon überzeugt, daß, da eben unser Werk in weitestem Umfange das platte Land zu sehr günstigen Bedingungen mit Strom versorgt und hierfür sehr große Opfer gebracht hat, dann auch dieser Antrag nicht abgelehnt werden kann (Sehr richtig! und Heiterkeit!), denn, meine Herren, was den Landkreisen recht ist, ist den Stadtkreisen billig, und so werden mit der Zeit nicht nur sämtliche Landkreise, sondern auch alle Stadtkreise, die überhaupt sich die Versorgung auch der angrenzenden ländlichen Bezirke mit elektrischem Strom zur Aufgabe gestellt haben, gleiche Ansprüche an die Provinz erheben. Es eröffnet sich somit doch eine recht weite Perspektive für die Verwendung von Provinzialfonds zu dem gedachten Zwecke, und ich weiß nicht, meine Herren, ob der Herr Landeshauptmann auf diese Perspektive mit besonderer Freude hinblicken wird.

Aber, meine Herren, es gibt eben — und darauf ist ja auch von dem Herrn Berichterstatter hingewiesen worden, und ich habe es vorher schon angedeutet — einen anderen Weg, auf dem

das von den Landkreisen hier mit vollem Recht erstrebte Ziel erreicht werden kann, indem sich nämlich die Landkreise mit den Elektrizitätszentralen der angrenzenden Städte in Verbindung setzen und durch geeignete Verträge auf leichterem, billigerem, einfacher und technisch vollkommenerer Weise daselbe erreichen, was sie in dem von ihnen gestellten Antrage mit Hilfe der Provinz erstreben. Dieser Antrag, meine Herren — darüber sind wir doch wohl alle einig — bedeutet nichts anderes, als daß völlig unrentable Unternehmungen auf Kosten der Provinz ins Leben gerufen, und daß diese Unternehmungen auf lange Jahre hinaus, mit Unterstützung der Provinz am Leben erhalten werden sollen.

Also, meine Herren, ich bin gern bereit, wenn der Provinzialausschuß es wünscht, ihm das bei unserem Elektrizitätswerk gesammelte Material zur Verfügung zu stellen, und hoffe, daß bei der eingehenden Prüfung der Sache auch der Weg, der von mir hier angedeutet ist, als gangbar befunden wird. Dann kommen wir dahin, daß wir, wie auf anderen Gebieten, so auch auf diesem in Stadt und Land einträchtig zusammen gehen! Trotz der von mir geltend gemachten Bedenken möchte ich, meine Herrn, um die Abstimmung heute nicht zu erschweren, keinen Änderungsantrag stellen. Es genügt mir, diese Bedenken vorgebracht zu haben, und es wird ja auch durch die Annahme des vorliegenden Antrages der zukünftigen Stellungnahme der Herren Abgeordneten in keiner Weise präjudiziert.

Ich empfehle daher auch die Annahme des von der Kommission gestellten Antrages. (Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Ich frage, ob das Wort noch weiter gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Verhandlung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter wünscht ebenfalls das Wort nicht.

Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Ich darf daher annehmen, daß der Landtag die Vorlage, so wie sie ihm vom Ausschuß und der Kommission unterbreitet ist, angenommen hat.

(Abgeordneter Gauhe, ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Gauhe.

Abgeordneter Gauhe: Meine Herren! Wenn wir die für die heutige Sitzung festgestellte Tagesordnung durchsehen, so glaube ich nicht, daß wir sie heute bei der vorgerückten Stunde erledigen werden. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß wir die Tagesordnung bis inklusive Punkt 5 heute erledigen und die übrigen Punkte auf morgen vertagen.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich habe auch das Gefühl, daß wir wohl kaum die ganze Tagesordnung erledigen werden, und verweise auf das, was ich zu Eingang der Sitzung gesagt habe. (Zustimmung.) Aber ob wir mit Nummer 5 schon schließen sollen, möchte ich doch anheimgeben. Sollten wir nicht auf alle Fälle noch den sogenannten Ständefonds erledigen? Der Herr Provinzialkonservator ist heute hier.

Herr Piecq!

Abgeordneter Piecq: Es ist ja noch sehr früh. Es ist ja erst 20 Minuten vor 2 Uhr. Wir wollen doch morgen Mittag nach Hause fahren.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich glaube, der Herr Abgeordnete Gauhe wünscht, hauptsächlich festgestellt zu sehen, ob die ganze Tagesordnung durchberaten werden soll.

Abgeordnete Gauhe: Das ist meine Ansicht, daß nicht die ganze Tagesordnung heute durchberaten werden soll. Wie weit wir gehen, überlasse ich gerne dem Präsidium.

Vorsitzender Spiritus: Sie hören die Meinung des Herrn Abgeordneten Gauhe, die dahin geht, die Tagesordnung heute nicht ganz durchzubearbeiten, was allerdings einen großen Zeitraum

erfordern würde. Ich möchte fragen, ob aus dem Hause dazu irgendwie Stellung genommen wird. (Rufe: Wir stimmen zu!) Sie sind einverstanden, daß die Tagesordnung nicht durchberaten wird. Aber ich möchte dann doch bitten, daß wir einstweilen noch eine zeitlang in den Verhandlungen fortfahren. (Zustimmung.)

Dann kommen wir zu Nr. 4.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Hochwasserschäden.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Limbourg, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Limbourg: Meine Herren! Auch unsere Provinz ist im vorigen Monat von den Hochwasserschäden nicht verschont geblieben. Mitte Januar trat scharfer Frost ein, welcher den schneelosen Boden 40—50 cm tief erstarren machte. Dann fiel reichlicher Schnee, welcher das steinhart gefrorene Erdreich 20—25 cm deckte.

Anfang Februar trat Witterungswechsel ein. In die Schneeschmelze fiel reichlicher und warmer Regen. Das Wasser floß von dem erfrorenen Boden wie von einem nassen Felsen schnell ab zur Niederung. Fast sämtliche Gebirgsbäche der Provinz wuchsen zu Flüssen und die Flüsse zu Strömen an, wodurch große Schäden verursacht worden sind. Am meisten sind die Kreise Coblenz-Land, Wehlar, Neuwied, Altenkirchen und der Siegkreis in Mitleidenschaft gezogen. Die sonst so friedlichen Bäche, die vom Westerwald nach dem Rhein streben, führten so kolossale Wassermassen zu Tal, wie man sie, seitdem Aufzeichnungen gemacht wurden, bisher nicht gekannt hat. Der Rhein hatte Niedrigwasser, nahm die Wassermassen willig auf und führte sie schnell vorwärts, so daß keinerlei Rückstau den reißenden sich über die Talbrücke ausdehnenden Fluten entgegentrat.

Hierdurch wurden die Flußufer vielfach unterwühlt und beschädigt, die Wintersaaten zerstört, schöne Wiesen mit Schlamm und Geröll überschüttet und in Wüsteneien verwandelt, und von den Ackerfeldern wurde die Ackerkrume hinweggespült. Das Wasser ist in die Gehöfte und Dörfer eingedrungen, hat die Borräte in den Kellern verdorben, das Mauerwerk beschädigt und teilweise zertrümmert, hat Bäume entwurzelt, die Brücken und Stege weggefegt und sogar drei massive Eisenbahnbrücken umgeworfen. Leider sind auch Menschenleben zu beklagen: zwei wackere Feuerwehrleute aus Heddesdorf haben bei den Rettungsarbeiten den Tod in den Fluten gefunden. Ehre dem Andenken dieser wackeren pflichttreuen Männer!

Die Staatseisenbahnverwaltung hat es verstanden, die dem großen Verkehr sich entgegenstellenden Hindernisse sofort zu beseitigen und hat dann auch allmählich die Hindernisse des örtlichen Verkehrs behoben.

Was die Provinz angeht, so sind die Provinzialstraßen und die in ihrem Zuge liegenden Brücken vielfach in Mitleidenschaft gezogen worden. Eine Brücke ist zerstört, verschiedene andere sind mehr oder weniger stark beschädigt. Wenn die Schäden auch recht empfindlich sind so sind sie doch nicht so erheblich, daß die Provinz nicht in der Lage wäre, sie aus den laufenden Mitteln zu beseitigen.

Von größerer Bedeutung sind die Schäden, welche die Gemeinden an den Wegen, an den Brücken, an den Stegen, an den Flußufern, die Meliorationsgenossenschaften an ihren Anlagen, die Deiche an ihren Dämmen erlitten haben. Hier werden angemessene Beihilfen sowohl vom Staate als von der Provinz zu gewähren sein. Die Provinz hat noch genügende Betriebsmittel, aus welchen sie die Deckung vornehmen kann. Es sind aus der neuen Dotation des Gemeinde-

wegebaufonds noch rund 128 000 Mark verfügbar. Dann kann auch noch ein Betrag von etwa 100 000 Mark aus den Steuerüberschüssen des Jahres 1909 verwendet werden. Auch diese Schäden stehen allerdings noch nicht fest. Sie werden erst später geprüft und festgestellt werden.

Der Provinziallandtag hat selbstverständlich warmes Mitgefühl mit den vielen Landsleuten, die für ihre Person an Hab und Gut Schaden gelitten haben, und stimmt dem Provinzialausschuß vollkommen bei, wenn er wünscht, daß die Provinz aus ihren Mitteln sich überall da helfend beteiligen soll, wo die Betroffenen nicht imstande sind, aus eigener Kraft sich aus der entstandenen Notlage zu befreien.

In den letzten Monaten hat das Deutsche Volk bei drei großen Unglückskatastrophen vor aller Welt ein Zeugnis seiner Opferwilligkeit und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgelegt. Auch jetzt sind Sammlungen eingeleitet worden, und es ist nicht zweifelhaft, daß Gelder im angemessenen Umfange eingehen und verwendet werden können zur Linderung der Not, zur Wiederherstellung des beeinträchtigten Wohlstandes der so hart betroffenen Leute. Der Staat wird nach den Erklärungen des Herrn Ministers auch an der Hilfsaktion sich beteiligen, und es wird sich nun darum handeln, in welcher Weise die Aktion eintritt, ob zinsfreie, gering verzinsliche Darlehen verteilt werden, oder in welcher Weise sonst den Bedrängten zu Hilfe gekommen werden soll.

Dann aber hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt einen Betrag von 50 000 Mark zur Verfügung gestellt, welcher wesentlich im Interesse der Versicherten Verwendung finden muß. Genau steht der Umfang des Schadens noch nicht fest. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird sich also darum handeln, daß wir den Provinzialausschuß mit Vollmacht versehen.

Die I. Fachkommission hat die Angelegenheit geprüft und wünscht eine ganz kleine Abänderung in dem Vorschlage des Provinzialausschusses. Der Provinzialausschuß beantragt:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Beseitigung der durch Hochwasser in leistungsschwachen Gemeinden entstandenen Schäden Beihilfen zu bewilligen.“

Die I. Fachkommission wünscht mit Rücksicht darauf, daß die Schäden noch nicht festgestellt sind, man noch nicht genau weiß, in welchem Umfange sie vorliegen, daß der kleine Zusatz eingefügt werde:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Beseitigung der durch Hochwasser in leistungsschwachen Gemeinden entstandenen, näher festzustellenden Schäden Beihilfen zu bewilligen und die Mittel soweit erforderlich aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen und dem Betriebsfonds zu entnehmen.“

Das ist der Antrag, welchen die I. Fachkommission Ihnen unterbreitet.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Verhandlung. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich konstatiere die Annahme des Antrages der I. Fachkommission.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen und eine Ersatzwahl für den Provinzialausschuß, und Vornahme der Wahlen.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Strahl. Ich bitte den Herrn Abgeordneten den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Strahl: Nach der Provinzialordnung scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Infolgedessen scheidet in diesem Jahre diejenigen aus, die am 1. April 1903 gewählt worden sind. Die Zahl und die Namen der damals gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben sich teilweise durch Niederlegung des Amtes, teilweise durch den Tod geändert, und infolgedessen sind die Namen derer, die jetzt ausscheiden, folgende:

Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach und Gutsbesitzer Jakob Peters auf Fressenhof bei Dichtendung als Mitglieder; königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer Clemens Freiherr von Hövel in Junkerthal und königlicher Landrat Heising in Uhrweiler als Stellvertreter. Das sind die Mitglieder und Stellvertreter aus dem Regierungsbezirk Coblenz.

Aus dem Regierungsbezirk Köln scheidet aus: Oberbürgermeister Wallraf in Köln und dessen Stellvertreter Geheimer Kommerzienrat Gustav Michels in Köln. Dann ist eine Stelle frei durch den Tod des Grafen von Fürstenberg-Stammheim. Es scheidet aus dessen Stellvertreter Sanitätsrat Dr. Venn in Waldbroel.

Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf scheidet aus: Gutsbesitzer Theoder Melchers aus Gnadenhal und dessen Stellvertreter Kommerzienrat Arnold Huet zu Aue bei Hüdeswagen. Dann ist eine Stelle frei durch den Tod des Abgeordneten Beigeordneten Dieke.

Im Bezirk Trier scheidet aus Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg. Dessen Stellvertreter, der Geheime Kommerzienrat René von Boch ist gestorben. Es hat also auch für dessen Stelle eine Wahl stattzufinden. Ferner scheidet aus der Landesökonomierat Maximilian Keller in Stadt und dessen Stellvertreter Fabrikfiger Ernst Laeis in Trier.

Der Provinzialausschuß und die Fachkommission beantragen, die erforderlichen Neuwahlen hierzu vornehmen zu wollen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich eröffne die Verhandlung über den Vortrag des Herrn Referenten. Meldet sich jemand zum Worte hierzu? Herr Geheimrat Conze.

Abgeordneter Conze: Ich erlaube mir, zur Besetzung der freien Stelle vorzuschlagen, den jetzigen Stellvertreter Herrn Geheimrat Lueg durch Akklamation in den Provinzialausschuß zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender: Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie machen also nur einen Vorschlag für Düsseldorf?

Abgeordneter Conze: Als Vertreter des Bezirks Düsseldorf im Provinzialausschuß schlage ich Herrn Geheimrat Lueg vor, der jetzt Stellvertreter ist.

Abgeordneter Desfrée: Für Köln schlage ich vor — — —

Stellvertretender Vorsitzender: Graf und Marquis von und zu Hoensbroech (einfallend): Wir müssen wohl zunächst nach der Vorlage des Provinzialausschusses mit dem Bezirk Aachen beginnen und ich würde anheimstellen, erst die Vorschläge für den Bezirk Aachen zu nehmen und dann die Vorschläge für die anderen Bezirke.

Also ich bitte die Vorschläge für den Bezirk Aachen zu machen (Zurufe.) — Da scheidet niemand aus. Dann kommt der Regierungsbezirk Coblenz an die Reihe. (Abgeordneter von Kunkel: Ich bitte ums Wort!)

Herr Geheimrat von Kunkel!

Abgeordneter von Kunkel: Für den Regierungsbezirk Coblenz schlage ich vor, Sie möchten die Güte haben, in den Provinzialausschuß wieder zu wählen: als Mitglied Herrn

Engelsmann und zweitens in derselben Eigenschaft als Mitglied Herrn Peters, dann Herrn Clemens von Hövel als Stellvertreter von Herrn Engelsmann und Herrn Heising wie bisher als Stellvertreter für Herrn Peters.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Meine Herren! Sie haben die Vorschläge des Vertreters des Regierungsbezirks Coblenz gehört. Die Wahl durch Zuzuf kann nur erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Ich frage, ob jemand widerspricht. — Ich konstatiere, daß das nicht der Fall ist.

Dann stelle ich also fest, daß die von dem Abgeordneten von Kunkel vorgeschlagenen Herren gewählt sind. Wünschen Sie eine nochmalige Verlesung der Namen? (Wird verneint.) Das ist nicht der Fall.

Nun kommt der Regierungsbezirk Cöln.

Abgeordneter Destree: Der Regierungsbezirk Cöln schlägt vor, den Herrn Oberbürgermeister Wallraf als wirkliches Mitglied und den Herrn Geheimen Kommerzienrat Michels als Stellvertreter zu wählen, dann an Stelle Seiner Exzellenz des Herrn Grafen von Fürstenberg den Sanitätsrat Dr. Benn zu wählen und als dessen Stellvertreter den Herrn von Dalwigk.

Stellvertretender Vorsitzender: Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge des Vertreters des Regierungsbezirks Cöln gehört. Ich frage auch hier, ob gegen die Wahl durch Zuzuf Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich stelle demnach fest, daß die eben verlesenen Herren gewählt sind.

Nun kommen wir zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich bitte, Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Conze: Ich schlage vor, an Stelle des Herrn Diehe, der sein Amt niedergelegt hat (Zuzuf: Er ist tot!) als Mitglied des Provinzialausschusses den jetzigen Stellvertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat Lueg (Zuzuf?) und als seinen Stellvertreter den Herrn Kommerzienrat Erbslöh von Barmen zu wählen; weiter die ausscheidenden Herren Melchers als Mitglied und Kommerzienrat Huet als Stellvertreter in den Provinzialausschuß wiederzuwählen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge des Vertreters des Bezirks Düsseldorf gehört. — Ich konstatiere, daß auch gegen diese Vorschläge kein Widerspruch erfolgt. Ich erkläre also damit die vorgeschlagenen Herren für gewählt.

Wir kommen nunmehr zum Regierungsbezirk Trier. Ich bitte Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Trier bringen in Vorschlag die Herren Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwindt und Landesökonomierat Keller als ordentliche Mitglieder wiederzuwählen und als Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats von Boch Herrn Kommerzienrat Louis Vopelius in Sulzbach neu-, sowie den bisherigen Stellvertreter Laeis in Trier wiederzuwählen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge aus dem Regierungsbezirk Trier gehört. Ich frage, ob gegen die Wahl der genannten Herren durch Zuzuf Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich konstatiere die Wahl der Herren.

Ich habe nunmehr noch die gewählten Herren zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Ich beginne mit dem Regierungsbezirk Coblenz und frage den Herrn Abgeordneten Engelsmann, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Engelsmann: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich frage weiter den Herrn Abgeordneten Peters, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Peters: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann frage ich weiter den zum Stellvertreter gewählten Herrn Freiherrn von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich frage dann Herrn Abgeordneten Heising.

Abgeordneter Heising: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann kommen wir zum Regierungsbezirk Köln. Herr Oberbürgermeister Wallraf, nehmen Sie die Wahl an? (Abgeordneter Minten: Er wird es auch tun. Er ist hinausgegangen, aber er nimmt an!) Ja, wenn er draußen ist, bitte ich ihn eben hereinzurufen. Sonst geht das nicht.

Also weiter! Herr Abgeordneter Dr. Venn, nehmen Sie die Wahl an? (Zuruf: Er war eben noch hier!) Er scheint auch frühstücken gegangen zu sein.

Dann Herr Abgeordneter Michels (Zuruf: Er ist nicht in Düsseldorf anwesend!)

Dann Herr Freiherr von Dalwigk.

Abgeordneter Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels: Ich nehme die Wahl dankbar an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Wir kommen nunmehr zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Ich frage den Herrn Abgeordneten Lueg, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Dr. Neven Du Mont: Herr Geheimrat Lueg ist wegen Krankheit entschuldigt.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann frage ich den Herrn Abgeordneten Erbslöh, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Erbslöh: Ich nehme die Wahl mit innigem Danke an. (Zuruf: Herr Dr. Venn ist jetzt hier!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Also sich konstatiere, daß Herr Abgeordneter Dr. Venn die Wahl annimmt, und konstatiere desgleichen, daß Herr Oberbürgermeister Wallraf die Wahl annimmt.

Weiter frage ich den Herrn Abgeordneten Melchers, ob er die Wahl annimmt. (Zuruf: Er hat angenommen!)

Herr Abgeordneter Hued?

Abgeordneter Hued: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann kommen wir zum Regierungsbezirk Trier. Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind nehmen Sie die Wahl an?

Abgeordneter Schmidt von Schwind: Ich nehme mit Dank an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Nimmt der Herr Abgeordnete Keller an?

Abgeordneter Keller: Ich nehme mit Dank an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Abgeordneter Bopelius nehmen Sie die Wahl an?

Abgeordneter Bopelius: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Abgeordneter Laeis?

Abgeordneter Laeis: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) und zu der dazu gehörigen Petition des Pfarrers in Muffendorf.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung liegt ein Antrag des Abgeordneten Fuschahn vor, dahingehend:

Ich beantrage, den sechsten Punkt der Tagesordnung morgen zu behandeln — also diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Wünscht jemand zu dem Antrage das Wort. (Abgeordneter Fuschahn: Ich bitte ums Wort.)

Abgeordneter Fuschahn: Ja zum Vertagungsantrag! Meine Herren! Die Sache ist so vielseitig, die ganze Provinz wird von diesen Bewilligungen berührt und das Haus leert sich. Da möchte ich doch bitten, die Sache morgen zu beraten. (Zustimmung.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Wünscht noch jemand zu dem Vertagungsantrage das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Vertagungsantrag sind, sich zu erheben (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit. Der Vertagungsantrag ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Aufwendungen zu dem erweiterten Grunderwerbe am Rhein-Weser-Kanal und zu dem Nachtrage zu diesem Berichte.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lembke. Ich bitte den Herrn Bericht-

erstatter. Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lembke: Meine Herren! Durch Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom 14. Februar 1906 hat sich die Rheinprovinz als Garantiezeichnerin an dem Unternehmen des Rhein-Weser-Kanals beteiligt und sich verpflichtet, von der Inbetriebnahme des Kanals an 17 1/2 % und nach der Inbetriebnahme der kanalisierten Lippe 19 1/2 % der gesamten Garantiesumme der Garantieverbände jährlich aufzubringen.

Nun ist durch ein Gesetz vom 17. Juli 1907 dem Staate ein Fonds von 18 Millionen Mark zum weiteren Grunderwerb an den westlichen Kanälen zur Verfügung gestellt worden, um etwaigen Auswüchsen der Privatspekulation entgegen wirken zu können, und um an der Wertsteigerung, welche die Grundstücke an dem Kanal zweifellos erfahren werden, die Allgemeinheit teilnehmen zu lassen. Dabei ist den Garantieverbänden die Beteiligung an den Kosten für den erweiterten Grunderwerb anheimgestellt, um auch ihnen die zu erwartenden Vorteile zugute kommen zu lassen, und zwar sollen von der Gesamtsumme von 18 Millionen rund 5 840 000 Mark von den Verbänden übernommen werden können, d. h. die Verbände sollen diese Summe mit 3 % verzinsen und vom 16. Betriebsjahre ab mit 1/2 % tilgen, wogegen sie an den entsprechenden Vorteilen teilnehmen.

Dabei ist aber eins zu bedenken: Im § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 ist nämlich bestimmt, daß nicht nur die Erlöse aus der Wiederveräußerung, sondern auch laufende Einnahmen

wie Pächte, Mieten zc. zur Abschreibung von Baukapital zu verwenden sind, soweit sie nicht zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten gebraucht werden, und dabei ist angenommen, daß die Zinsen für das Ankaufskapital nicht zu diesen Generalunkosten gehören.

Die I. Fachkommission hat im Einvernehmen mit dem Provinzialauschuß gegen eine solche Verrechnungsart Bedenken, denn, wenn in erheblichem Umfange Verpachtungen erfolgen, so wird durch deren Abschreibungen zwar die Kaufsumme schneller getilgt, und die Verpflichtung der Garantieverbände wird schneller aufhören, aber bei dem bedeutenden Ankaufskapital ist die Beschleunigung der Tilgung doch nur gering, während andererseits die Garantieverbände die vollen Zins- und Tilgungsbeträge weiter bezahlen müssen bis zur gänzlichen Amortisation des Anlagekapitals.

Die Garantieverbände müssen aber großen Wert darauf legen, daß ihre laufenden Beiträge möglichst herabgemindert werden, und zwar namentlich in den ersten Betriebsjahren, wo der Verkehr auf dem Kanal und infolgedessen die laufenden Einnahmen gering sind. Sie müssen deshalb wünschen, daß die Mieten und Pächte als laufende Einnahmen verrechnet werden, wie es ja auch natürlich ist, und somit zur Anrechnung auf die jeweiligen Zinslasten verwendet werden dürfen.

In diesem Sinne haben Verhandlungen zwischen Vertretern der Garantieverbände und der Staatsregierung stattgefunden, die zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Der Herr Minister hat durch einen Erlaß vom 25. Februar d. Js. erklärt, auf eine Aenderung der Gesetzesbestimmung in dem Sinne hinzuwirken, daß die aus dem erweiterten Grunderwerb erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Verwertung nur während der Bauzeit vom Kapital abgeschrieben, dagegen nach der Inbetriebnahme des Kanals gleich den sonstigen laufenden Einnahmen des Unternehmens behandelt werden. Da sich nun die Uebernahme der Garantie für den erweiterten Grunderwerb mit Rücksicht auf die aller Wahrscheinlichkeit nach sehr erhebliche Steigerung der Bodenwerte am Kanal nur dringend empfiehlt, so hat der Provinzialauschuß folgenden Antrag gestellt, den die I. Fachkommission dem Provinziallandtage zur Annahme empfiehlt, nämlich:

„Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, die in § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 (G. S. S. 262) verlangte Verpflichtung, soweit sie die Rheinprovinz trifft, in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen, sofern die Bestimmungen des genannten Gesetzes vorher dahin abgeändert sind, daß die aus dem erweiterten Grundbesitz erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Verwertung von der Inbetriebnahme des Kanals ab in der gleichen Weise verrechnet werden, wie die sonstigen laufenden Einnahmen aus dem Kanalunternehmen.“

Meine Herren! Es ist sehr bedauerlich, daß die eindringlichen Bemühungen der Provinz und der hauptsächlich interessierten Kreise der Schifffahrt, des Handels und der Industrie um eine Vergrößerung der Kanalschleusen erfolglos geblieben sind. Der Wasserstraßenbeirat, der eine Prüfung der Frage nach der Notwendigkeit dieser Erweiterungen beantragt hatte, hat, wie dem Provinziallandtage bekannt ist, eine ablehnende Antwort erhalten. Die Gründe der ablehnenden Antwort sind in einer auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ausgearbeiteten Denkschrift niedergelegt, und gipfeln im wesentlichen in der Behauptung, daß die Tausendtonnenschiffe die wirtschaftlich vorteilhafteste Form des Transportmittels auf dem Rheinstrom seien. Gegen diese Behauptung haben sich in eingehenden Denkschriften die Duisburger Handelskammer und der „Berein zur Wahrung der Rheinschifffahrtsinteressen“ im November vorigen Jahres jowie auch der „Berein für die bergbaulichen Interessen“ im Oberbergamtsbezirk

Dortmund im Dezember vorigen Jahres gewendet. Dennoch ist die Königliche Staatsregierung bei ihrem ablehnenden Standpunkt geblieben, und der Herr Minister hat den genannten Körperschaften auf ihre Eingaben einen ablehnenden Bescheid erteilt, indem er betont, daß die nachträgliche Vergrößerung der Abmessungen des Rhein-Herne-Kanals, auch wenn sie — was der Herr Minister freilich bestreitet — wirtschaftlich zu begründen wäre eine Abänderung des Wasserstrafengesetzes von 1905 erfordere, und daß er, der Minister, indes eine solche Gesetzesvorlage nicht befürworten könne und auch keine Hoffnung habe, daß sie im Landtage Annahme finden werde.

Der Provinzialausschuß und der Provinziallandtag müssen sich nun mit diesem ablehnenden Bescheide abfinden. Der Provinzialausschuß und die I. Fachkommission sind aber der Auffassung, daß, wenn der Kanal gebaut und in Betrieb genommen ist, sich bald herausstellen wird, wie sehr die Wünsche der Provinz und der interessierten Kreise nach Vergrößerung der Kanalschleusen im Rhein-Herne-Kanal berechtigt waren, und wie sehr es im Interesse der Verkehrserleichterung wie der Rentabilität des Kanals gelegen hätte, wenn diesen Wünschen Rechnung getragen worden wäre.

Aus diesem Grunde hält es die I. Fachkommission für erwünscht, daß der Rheinische Provinziallandtag zu erkennen gibt, wie sehr er die ablehnende Haltung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bedauert.

Dazu kommt noch ein weiterer Punkt:

Wie nämlich zuverlässig ermittelt worden ist, sind die zurzeit vorhandenen Rheinschiffe von 1000 t zum großen Teil infolge ihrer Abmessungen nicht in der Lage, den Kanal zu passieren, weil die Höhe der Brücken, die vom Staate auf 4 m garantiert ist, nicht ausreicht. Da aber die Garantieverbände sehr daran interessiert sind, daß wenigstens die heutigen 1000 t-Rheinschiffe den Kanal benutzen können, so wäre zu erstreben, daß die Regierung sich bereit erklärt, die Brücken auf dem Rhein-Herne-Kanal, die nur vorläufig um 1 m höher liegen sollen als auf den übrigen Kanälen, dauernd auf 5 m Höhe zu erhalten. Die I. Fachkommission stellt aus diesem Anlasse den Antrag, der Provinziallandtag möge dem vorhin von mir formulierten, von ihm zu fassenden Beschlusse noch das Folgende hinzufügen:

„Provinziallandtag gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Königliche Staatsregierung den nach seiner Ansicht durchaus berechtigten Wünschen und Anträgen der Provinz und der interessierten Kreise der Schifffahrt, des Handels und der Industrie auf Erweiterung der Schleusen im Rhein-Herne-Kanal und der Lippe-Wasserstraße ihre Zustimmung versagt hat.

Gleichzeitig beauftragt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, solche Maßregeln zu treffen, die eine dauernde Höhe von 5 m über dem Kanal-Wasserspiegel für die Brücken des Rhein-Herne-Kanals garantieren, damit wenigstens den heutigen 1000 t-Rheinschiffen die Benutzung des Kanals gesichert ist.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. — Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. Ich schließe die Verhandlung und darf annehmen, daß Sie den Antrag der I. Fachkommission gutgeheißen haben.

Es folgt alsdann der

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Verbandes bergischer Verkehrsvereine in Elberfeld, welcher die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 8000 Mark für die Ausführung der Wegemarkierung des bergischen Landes beantragt.

Ich erteile hierzu dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Strahl das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Strahl: Der Verband bergischer Verkehrsvereine beabsichtigt, eine einheitliche Strecken- und Wegemarkierung durch das bergische Land vorzunehmen. Er beabsichtigt, zu den vorhandenen neun Wegestrecken des sauerländischen Gebirgsvereins sechzig Strecken neu zu markieren und damit das ganze bergische Gebiet dem Touristenverkehr zu erschließen.

In der Petition wird ausgeführt, daß diese Absicht erhebliche Kosten verursache, etwa 17—18 000 Mark, daß zu diesen Kosten aber die Gemeinden, weil sie meist leistungsunfähig seien, nichts oder nur sehr wenig beitragen könnten und daß deswegen eine andere Stelle — hier ist die Provinz in Anspruch genommen — mit einem Zuschuß von 8000 Mark eintreten möge. Der Rest von etwa 8000 Mark sei beabsichtigt, von Freunden des bergischen Landes zu sammeln.

Die I. Fachkommission, die über diesen Antrag eingehend beraten hat, verkennt nicht das löbliche Bestreben und die Zweckmäßigkeit, die in dem Vorhaben liegen, sieht sich aber außerstande, dem hohen Hause eine Befürwortung dieses Antrages zu unterbreiten, sie geht davon aus, daß in erster Linie durch diese Wegemarkierung lokalen Interessen gedient wird und daß insolgedessen die lokalen Stellen auch in erster Linie für die Aufbringung der Mittel in Anspruch genommen werden müssen; dann sei zu berücksichtigen die schwierige geldliche Lage der Provinz, daß man Sparsamkeit walten lassen müsse, umso mehr, als doch keinerlei rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Unterstützung gesetzlich gegeben sei, und endlich seien die Konsequenzen nicht abzusehen, da doch zweifellos anzunehmen sei, daß, sobald wir den bergischen Vereinen eine Beihilfe bewilligen, auch die übrigen Verkehrsvereine, Eifel-Verein, Hochwald-Verein und Hunsrück-Verein, mit eben solchen Anforderungen kommen würden.

Aus allen diesen Gründen beantragt die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle die Petition ablehnen.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß Sie mit dem Vorschlage der I. Fachkommission, Ablehnung der Petition, einverstanden sind.

Es kommt dann der

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des pensionierten Straßenaufsehers Iske in Birkesdorf, welcher bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Straßenaufseher erdiente Zivildpension angerechnet, ihm letztere vielmehr ganz ausgezahlt werde.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. zur Nieden, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Meine Herren! Der Provinzial-Straßenaufseher Johann Iske in Birkesdorf bei Düren ist am 1. Februar 1906 nach einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren — 12 Jahre Militär- und 33 Jahre Zivildienstzeit in den Ruhestand getreten. Sein Ruhegehalt wurde mit $\frac{45}{60}$ von einem Dienstkommen von 1726 Mark berechnet und auf 1295 Mark festgesetzt. Nach den von dem 48. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen und ministeriell genehmigten Abänderungen der Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an die rheinischen Provinzialbeamten erhöhte sich das Ruhegehalt von 1295 auf 1296 Mark. Aus Militärfonds bezieht Iske eine lebenslänglich zuerkannte Invalidenpension von jährlich 252 Mark.

Nach Artikel 12 § 108 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 sollen die Militärpensionäre, welche im Kommunaldienste auch eine Zivildpension erdient haben, anstelle dieser Zivildpension die volle erdiente Militärpension aus Militärfonds und

daneben den etwaigen Mehrbetrag der Zivilpension aus dem betreffenden Zivilpensionsfonds erhalten, d. h. mit anderen Worten, die Militärpension wird auf die Zivilpension angerechnet. 33ste erhält daher aus Provinzialmitteln tatsächlich vom 1. April 1907 ab 1296—252 Mark, das sind 1044 Mark.

Er möchte nun außer den 1296 Mark noch die 252 Mark erhalten, nämlich die Militärpension außer der Zivilpension.

Das neue Mannschafts-Versorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 sieht die Bestimmung, daß die Militär-Invalidenpension auf die Zivilpension in Anrechnung zu bringen ist, nicht mehr vor, sondern bestimmt folgendes:

„Das Recht auf den Bezug der Rente ruht:

Neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und anerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich verdiente Zivilpension und die sonst nicht ruhenden Rententeile den Betrag von zusammen 2000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.“

Nach dieser Bestimmung würde also der Petent die 252 Mark außer den 1296 Mark bekommen. Die Bestimmung des § 36 findet jedoch auf 33ste keine Anwendung, da das neue Gesetz erst am 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist, also nachdem der Genannte bereits in den Ruhestand getreten war. Aber auch die Uebergangsbestimmungen können ihm nicht helfen. § 45 des neuen Gesetzes besagt nichts, wonach eine andere Regelung des Bezuges der Militär- und Zivilpension des 33ste stattfinden hätte. § 45 bestimmt vielmehr, daß nur für die seit dem 1. April 1905 anerkannten Militärinvaliden die Militärrenten nach den höheren Sätzen dieses Gesetzes festgestellt werden sollen, ferner, daß nur bei denjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den Deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, die Renten nach den Vorschriften dieses neuen Gesetzes rückwirkend festgestellt werden sollen. Diese Uebergangsvorschriften finden aber auch keine Anwendung auf 33ste, da er bereits vor dem 1. April 1905 als Militärinvalid anerkannt worden und auch Kriegsinvalid ist.

Aus diesem Grunde kann seinem Gesuch nach Ansicht des Provinzialausschusses und der I. Fachkommission nicht stattgegeben werden und es wird daher beantragt, seine Petition abzulehnen.

Vorsitzender Spiritus: Wir haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters vernommen, und ich bitte ihm zuzustimmen. (Geschlecht.)

Wir kommen dann zum

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition der Eheleute Heinrich Meier in Derschen, Bürgermeisterei Daaden, Kreis Altenkirchen, welche um Bewilligung einer Entschädigung für erlittenen Brandschaden ersuchen.

Derselbe Herr Berichterstatter, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Heinrich Meier in Derschen ist mit seinem Besitzum abgebrannt. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist diejenige, bei der er versichert ist. Der Schaden beträgt für Mobilar 3414 Mark und für Gebäude 4082 Mark. Es liegt nun eine Verpflichtung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, den Schaden überhaupt zu ersetzen, nicht vor, weil Meier bei den Schadensermittelungen nicht ordnungsmäßig verfahren ist, und zwar ist dies festgestellt worden durch das Landgericht in Düsseldorf in einer gegen die Anstalt

angestregten Klage eines Zessionars des Meier. Das Landgericht hat entschieden, daß eine Entschädigungsverpflichtung nicht besteht. Durch dieses Urteil ist aber die Verpflichtung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt den Hypothekargläubigern gegenüber nicht ausgeräumt, und da kommen mehrere in Frage, nämlich Schneider und dann die Kirchen'er Volksbank und andere mehr.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat angefangen die Notlage der Familie versucht, dem Meier zu helfen, und zwar hat sie vorgeschlagen, daß die erste Schneider'sche Hypothek mit 3500 Mark aus der Brandentschädigung zusammen mit dem Erlös des Verkaufs des Gemeindeanteils an die Gemeinde — Meier war nämlich im Besitze eines Gemeindeanteils — gedeckt würde. Dann hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ferner vorgeschlagen, daß die Kirchen'er Volksbank von Zwangsmaßnahmen Abstand nehmen möge. Die Kirchen'er Volksbank, welche die zweite Hypothekargläubigerin ist, war nicht in der Lage davon Abstand zu nehmen, die Zwangsversteigerung zu beantragen, und daher hat diese Hilfsaktion der Provinz zu keinem Erfolg geführt, und es war für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt keine Möglichkeit gegeben, dem Manne zu helfen.

Angefangen dieser Verhältnisse haben das Kuratorium, der Provinzialausschuß und die I. Sachkommission sich auch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß dem Manne nicht zu helfen ist, und es wird daher vorgeschlagen, die Petition abzulehnen.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung und schließe sie, da Wortmeldungen nicht erfolgen. Ich darf feststellen, daß Sie die Vorlage, die die Ablehnung der Petition bezweckt, angenommen haben.

Meine Herren! Es ist der Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Neven DuMont und Freiherrn von Kelleßen eingegangen, nunmehr die Verhandlung auf morgen zu vertagen. Ich frage, ob dieser Antrag Zustimmung findet. (Wird bejaht.) — Die Herren scheinen mit der Vertagung einverstanden zu sein.

Es ist dann die Tagesordnung und die Stunde des Sitzungsbeginns für morgen festzustellen.

Die Tagesordnung ergibt sich ja ohne weiteres aus der heutigen insofern, als die Gegenstände, die heute nicht erledigt worden sind, morgen auf die Tagesordnung kommen, also beginnend mit dem Ständefonds, dann die verschiedenen Beschlüsse der Kommissionen, betreffend Verwendung des Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs, der Antrag der I. Sachkommission zum Haupt-Haushaltsplan, sowie der Antrag von 22 Abgeordneten, betreffend den Gesekentwurf über anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindevaltungen in der Rheinprovinz, endlich Wahlprüfungen und Rechnungsfeststellungen.

Es wird sich dann darum handeln, meine Herren, wann Sie wünschen, daß die Sitzung beginnt. (Rufe: 10 Uhr.) Ich darf annehmen, daß Sie alle einen frühen Beginn wünschen, damit man bei Zeiten in die Heimat fahren kann. Wünschen Sie 10 Uhr? (Rufe: $\frac{1}{2}$ 10 Uhr.)

Es wird also $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vorgeschlagen. Ich möchte auch dafür sein, daß wir um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr beginnen. Dann sind wir sicher, daß mittags die Sitzung beendet ist.

Widerspruch gegen die Ansetzung auf $\frac{1}{2}$ 10 Uhr erfolgt nicht. Dann darf ich auf diese Zeit die Sitzung anberaumen. Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.